

Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

Autor(en): **Weber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1866)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
**Direktion der Domänen, Forsten und
Entsumpfung**
für das Jahr 1866.

Direktor: Herr Regierungspräsident **W e b e r**.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisreiben.

Eine der wichtigsten Errungenschaften des Jahres 1866 bezüglich der Forstverwaltung des Kantons Bern ist die Sanktion des Wirthschaftsplanes über die 29,433 Zucharten haltenden freien Staatswaldungen. Die jährliche Gesamtnutzung beträgt nach demselben 18,000 Normalklaster à 100 Kubikfuß oder 24,000 Raum- oder gewöhnliche Klaster à 75 Kubikfuß und ist solche auf Antrag der Forstdirektion durch den Großen Rath unterm 18. April 1866 für die nächsten 10 Jahre als nachhaltig zu beziehendes Quantum angenommen worden.

Bezüglich des neuen Forstgesetzes ist von der Direktion ein Entwurf bereits ausgearbeitet, um in einer der nächsten Sitzungen des Großen Rathes vorgelegt zu werden. Die bedeutende Flächenausdehnung von Gemeinde- und Korporationswaldungen, die ungefähr 260,000 Zucharten betragen, sowie der Umstand, daß die Bedeutung und Wichtigkeit derselben für den nationalen Wohlstand mehr und mehr im

Volke zum Bewußtsein kommen, berechtigt zu der Hoffnung, es möchte dieses Projekt der Hauptsache nach genehmigt und durch dasselbe das Hauptvermögen der Gemeinden für alle Zeiten sicher gestellt werden.

Dekrete und Verordnungen wurden in diesem Jahre keine erlassen, dagegen machte der neue Wirthschaftsplan einige Abänderungen in der Buchführung nothwendig und wurde unterm 1. September eine neue Instruktion verfaßt.

Im Weitern wurden verschiedene Kreisreiben erlassen, von denen die wichtigsten folgende Gegenstände umfassen:

Versuche zum Anbau exotischer Holzarten.

Bericht über Weganlagen und Korrekturen.

Berechnung der Normalflaster. Einzeichnung der Schläge in die Pläne.

Reduktion des jährlichen Abgabebelages.

Erläuterung der Instruktion über Buchführung.

Schließlich verdient hier noch Erwähnung der im Auftrag der Forstdirektion von Herrn Kantonsforstmeister Fankhauser bearbeitete „Leitfaden für die Bannwartenkurse im Kanton Bern.“

Derselbe erschien Ende Juni im Verlag von J. Heuberger in Bern, 15 Druckbogen stark, und verdankt seine Entstehung dem sehr fühlbaren Bedürfniß, den Besuchern der Bannwartenkurse die nöthige Nachhülfe für den theoretischen Vortrag gedruckt in die Hand zu geben und den Bannwarten als Rathgeber bei den praktischen Arbeiten zu dienen. Sein Erscheinen ist als nutzbringend von Förstern und Freunden des Waldes, selbst außerhalb des Kantons, begrüßt und bestens empfohlen worden.

B. Forstorganisation.

Im Personale der Forstverwaltung haben nur unbedeutende Veränderungen stattgefunden.

Als Forstamtshelfern wurden auf eigenes Ansuchen aus ihren bisherigen Stellen entlassen:

Herr Karl Cuttat, Unterförster, von Rossemaison.

„ Johann Wenger, Unterförster, von Forst.

Die hiedurch erledigten Stellen wurden besetzt durch:

Herrn Constant Borruat, von Chevenez.

„ Wilhelm Stähli, von Burgdorf.

Die Bannwarte wurden in der Mehrzahl auf den Vorschlag der Forstämter theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Ins forstliche Prüfungskollegium wurde an die durch Tod des Herrn Dr. Schild erledigte Stelle als Mitglied desselben erwählt: Herr Professor B. Gerwer in Bern.

Als Sekretär der Forstdirektion wurde am 19. Juli 1866 auf weitere 4 Jahre bestätigt der bisherige,

Herr Johann Albert Ristler in Bern.

Um den Oberförsterkandidaten die erforderliche praktische Ausbildung zu erleichtern und ihnen Gelegenheit zur Kenntnißnahme der forstamtlichen Geschäftsführung zu verschaffen, ertheilte die Direktion die Bewilligung, daß in Zukunft Oberförsterkandidaten als Gehülfen bei den Forstämtern eintreten können.

Patentirt wurden im Laufe des Jahres als

Oberförster:

1. Herr Herrmann Kern, in Bern;
2. " Johann Simon, von Reutigen;
3. " Karl Rißold, von Bern.

Forsttagatoren:

1. Herr Johann Martin Ullmann, in Bern;
2. " Johann Tschampion, von Gals.

Unterförster:

Herr Constant Borruat, von Chevenez.

Forstgeometer:

1. Herr Arnold Schuhmacher, von Bern;
2. " Johann Simon, von Reutigen;
3. " Niklaus Holzer, von Zuzwil;
4. " Friedrich Brönnimann, von Belp.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantonsforstgeometers Rohr dauerte vom 26. März bis 21. April. Es nahmen daran Theil 8 Berner, 5 Schweizer aus den Kantonen Aargau, Luzern, Graubünden, Schaffhausen und 2 Ausländer, im Ganzen 15 Mann.

Um den jüngern Geometern die Anschaffung eines Theodoliths zu erleichtern, wurde von der Forstdirektion, im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, in der mechanischen Werkstätte von Herrmann und Pfister in Bern eine Anzahl ausgezeichneter Instrumente angekauft und den Geometern zum Kostenspreise mit der Vergünstigung einer ratenweisen Abzahlung abgegeben.

Der Centralbannwartenkurs im alten Kantons- theil fand auf der Mättli unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters vom 2.—21. April und vom 29. Oktober bis 17. November statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

- 6 Bannwarte I. Klasse;
2 " II. "

Der Centralbannwartenkurs im neuen Kantons-
theil wurde in Bruntrut abgehalten unter der Leitung des Herrn
Oberförster Amuat, 3 Wochen im Frühjahr und 3 Wochen im Herbst.

Es wurden patentirt als Bannwarte:

8 Bannwarte I. Klasse;
6 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern
ausgeschrieben, wegen Mangel an Theilnehmern aber nur in den Forst-
freisen Oberland und Thun abgehalten.

C. Staatsforstverwaltung

1. Rechtsverhältnisse.

Gerichtliche Kantonnemente sind angebahnt:

1. mit der Burgerspitalsdirektion von Bern für die Pfarrholzpen-
sion von Biglen;
2. mit der Dorfburgerschaft Schwarzenburg für Holzberechtigung
zum Schlosse aus dem Dorfbännlein;
3. mit den Güterbesitzern von Moosaffoltern.

2. Arealverhältnisse.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen
durch Kauf:

	Suchart. □'
1. Zum Längeneiwalde, behufs Arrondirung und Holz- ablagerung von Christen Zahnd, mit 2 Gebäuden für Fr. 4,300	4 10,000
2. Vogelbach und Bärenvorjaß von Ulrich Wenger für Fr. 1,200.	5 —
3. Klosterwald, ein eingeschlossenes Stück Land, für Fr. 2,300. Wurde gekauft als Holzablagerungs- platz und um den Entschädigungen zu entgehen, welche durch das Herabholzen und Ablagern verur- sacht werden.	
4. Im Toppwald ein zur Arrondirung angekauft Stück Moosland von David Schüpbach, um den Preis von Fr. 650	— 34,900
	Summa 11 22,400

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Auch in diesem Jahre konnten über den Bedarf der Staatswaldungen hinaus für Fr. 9,112. 20, circa 2 Millionen Waldpflänzlinge verkaufsweise an Privaten und Gemeinden abgetreten werden. Es ist diese Zunahme des Pflanzenverkaufs an Privaten und Gemeinden eine erfreuliche Erscheinung und der beste Beweis, daß das Interesse an Waldkulturen in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat.

Das Maß dieser Zunahme zeigen folgende Angaben:

Es wurden Pflanzen verkauft

	Durchschnittlicher jährlicher Geldertrag.
in den Jahren 1831—1840 für .	Fr. 168. 37
1841—1850 " . "	1,365. 70
1851—1860 " . "	4,225. 08
1861—1865 " . "	5,180. 52

Im Jahr 1866 beträgt der Verkauf Fr. 9,912. 20, mithin ein Bedeutendes mehr als der Durchschnitt aus den 35 vorhergegangenen Jahren.

Die Forstverwaltung macht an diesem Pflanzenverkauf im Allgemeinen weder Gewinn noch Verlust. In den ebenen Gegenden übersteigt der Erlös die Kosten der Pflanzenerziehung, in den Berggegenden hingegen ist das Umgekehrte der Fall, und ist der Aufwand größer als der Ertrag; dessenungeachtet glaubt die Direktion an den einheitlichen sehr gemäßigten Preisen für den ganzen Kanton, wie sie im nachstehenden Tarif angegeben sind, festhalten zu müssen.

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen.

	Nicht- verschulte, für im Kanton.	Verschulte, für im Kanton.
	Fr.	Fr.
Nothtannen, Weißtannen und Dählen pro mille	4	6
Lärchen	6	10
Weymuthskiefern	10	15
Arren	20	30
Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken, Roßkastanien, Götterbaum zc. zc.	10	15

nebst Ausgrabungs- und Verpackungskosten. Für hochstämmige oder für besonders schöne Pflanzen ist der Preis verhältnißmäßig zu erhöhen.

Die Waldwegbauten werden konsequent fortgesetzt und ist ein vollständiges Wegnetz durch die Forstämter entworfen.

Die definitive Ausarbeitung der Waldwegprojekte wird das kantonale Forstgeometerbureau besorgen, wie dieß theilweise schon jetzt der Fall war.

Durch die Wegbauten wird der Holzerlös bedeutend erhöht und der Kostenaufwand mehr als gedeckt.

An dem oben schon angeführten jährlichen Ertrag von 18,000 Normalklastern wurde strengstens festgehalten und der Wirthschaftsplan in 2 Doppeln ausgefertigt, von denen das eine auf dem betreffenden Forstamt, das andere zu Händen der Direktion aufbewahrt wird.

Zum Zweck genauer Ermittlung von Ertrags- und Zuwachsfaktoren wurden gleichzeitig mit den übrigen Anordnungen für Erstellung des Wirthschaftsplanes Anleitung gegeben zur Anlegung von „ständigen Probeflächen“ in normalen Beständen der Staatsforsten und verlangt, daß für sie bis zur Zeit der Haubarkeit die Nutzungen und die Bestandeschronik genau nachgetragen werden. Die Direktion bezweckt hiedurch nicht nur den Holzertrag des Bestandes und seine Ertragsfaktoren genau kennen zu lernen, sie beabsichtigt auch gleichzeitig für die verschiedenen Bestandesalter den Zuwachs ganz sowie die zugehörigen Massen ermitteln und daraus werthvolle Schlüsse für die Bewirthschaftung der Waldungen überhaupt ziehen zu können.

Derartige Probeflächen wurden in den 7 Forstämtern 24 angelegt.

Eine andere Neuerung, welche ebenfalls, auf den wiederholt geäußerten Wunsch verschiedener Besitzer von Gerbereien, der Staat möchte für Erziehung von Gerberinde Sorge tragen, bereits bei Aufstellung des Wirthschaftsplanes angestrebt wurde, besteht in der Umwandlung von circa 200 Jucharten Wald in Eichenschälwald, welche Fläche innert 10 Jahren verdoppelt werden soll.

Das Resultat des Rindenabjages im letzten Jahr ist aber nicht günstig ausgefallen, indem der Erlös dem Werth der Rinde durchaus nicht entspricht. Sollte sich in Zukunft dieses Verhältniß nicht günstiger gestalten, so läge es im Interesse des Staates, statt obige Fläche, wie ursprünglich beabsichtigt, zu vergrößern, auch die schon vorhandenen Eichenschälwälder wieder in Hochwaldungen überzuführen. Es ist indeß zu hoffen, daß die betreffenden Gerbermeister zu ihrem eigenen Besten das Entgegenkommen der Forstverwaltung durch bessere Angebote in den nächsten Jahren auch unterstützen werden.

Endlich brachte der neue Wirthschaftsplan für die Staatswaldungen einige schon früher angedeutete Abänderungen in der bisherigen Buchhaltung und Rechnungsführung mit sich, welche in einer durch die Forstdirektion unterm 1. September 1866 genehmigten Instruktion zusammengefaßt und niedergelegt sind. Nach derselben soll fortan

von jedem Wald nicht nur eine eigene Geldrechnung, sondern auch eine Materialrechnung geführt werden, damit der Wirthschaftsplan sich immer mehr und mehr auf die wirklichen Erträge basire und die spätern Revisionskosten sich auf ein Minimum reduzieren.

Ueber folgende Staatswaldungen sind bis jetzt neue Pläne nach der Instruktion vom 10. August 1862 angefertigt worden:

a. Im Oberland:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| 1. Großer Rugen. | 3. Bärlauwald. |
| 2. Kleiner Rugen. | 4. Saxeten-Rechtsamwald. |

b. Thun:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Im Eggknobel. | 2. Ebersoldweid. |
|------------------|------------------|

c. Im Mittelland:

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Kommenthurenwald. | 9. Grillwald. |
| 2. Löhrwald. | 10. Farerwald. |
| 3. Löhlißberg. | 11. Hattenberg. |
| 4. Stettlenpfrundwald. | 12. Mühlebergstiftwald. |
| 5. Netligenbuch. | 13. Sängenei mit Weiden. |
| 6. Wohlenpfrundwald. | 14. Siebelegg, Schöneboden. |
| 7. Bümpliz-Pfrundwald. | und Schwarzenberg. |
| 8. Erholz. | 15. Thanwald. |

d. Emmenthal:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| 1. Wyliwald. | 6. Bischoff- u. Zwinglißwald. |
| 2. Karthäuser und Tennleten. | 7. Buchhofwald. |
| 3. Thorberg-Waldungen. | 8. Altisberg. |
| 4. Bätterkinden-Pfrundwald. | 9. Schmidwald. |
| 5. Hirseren- u. Wynigenwald. | 10. Arniwald und Weiden. |

e. Seeland:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Längholz. | 2. Herrenwald. |
|--------------|----------------|

f. Jura: besteht der Kataster, daher keine Neu-Aufnahmen.

Neben den instruktionsgemäßen Anschlußtriangulationen und der Verifikation sämtlicher Neuvermessungen besorgte das kantonale Forstgeometerbüro die Anfertigung von je 1 Doppelplänen über sämtliche Staatswaldungen mit Eintragung der neuesten Wirthschaftseinteilung; das eine Doppel wurde dem betreffenden Forstamt übergeben, das andere der Direktion reservirt.

Von diesen Plänen zeichnen sich besonders die Neuvermessungen aus durch getreue Darstellung der Bodenkonfiguration mittelst Kurven und durch die sichern Flächenangaben.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Jahr.	Brennholz Klafter à 75 K'.		Bauholz per K'.
	Fr.	Kp.	Kp.
1859	18.	96	40,8
1860	18.	43	43
1861	18.	20	47
1862	17.	52	45,7
1863	17.	43	46,6
1864	18.	43	46,73
1865	18.	80	45,15
1866	18.	28	40,95

Bau- und Brennholzpreise zeigen somit für das letzte Jahr ein nicht unbedeutendes Sinken.

4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1865 bis 1. Oktober 1866 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen:			
	Normalklafter.	Fr.	Kp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen .	18,000.74	568,309.	92
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen .	28.70	818.	—
Zusammen	18,029.44	569,127.	92
Davon gehen ab:			
Die Lieferungen an Berechtigte, Armen- holz, 2c.	880.20	21,807.	25
Bleiben	17,149.24	547,320.	67
Die Nebennutzungen steigen an au .		34,481.	90
		581,802.	57
Ausgaben:			
	Fr.	Kp.	
Kosten der Zentralverwaltung	6,906.	45	
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung .	42,692.	03	
	49,598.	48	
Wirthschaftskosten, Kulturen, Küstlöhne, Hutlöhne 2c.	165,471.	19	
Staats- und Gemeindsabgaben	27,241.	84	
Verschiedenes	7,612.	39	
	249,923.	90	
Wirthschaftsertrag	331,878.	67	

Gegenüber dem Budget ein kleiner Ausfall von Fr. 5121. 33, welcher hauptsächlich durch die Wirthschaftsplanrevision verursacht wurde.

Ueber die bedeutende Steigung des Reinertrages der Staatsforstverwaltung in den letzten 50 Jahren gibt folgende Zusammenstellung die nöthige Auskunft:

Jahre.	Reinertrag durchschnittlich jährlich. Fr.
1816—1830	41,851
1831—1846	182,927
1847—1855	178,168
1856—1865	286,267
1866	331,878

Vergleicht man diese Daten mit dem Reinertrag des Jahres 1866, so darf man gerechterweise einer derartigen Mehrung des Geldertrages seine Billigung nicht versagen, zumal wenn man beachtet, daß die so überaus günstige Rechnung der Forstverwaltung ihren Grund nicht etwa in einer Vermehrung der Hauungen auf Unkosten der Waldungen hat, sondern theils in der sorgfältigern Benugung der Waldprodukte, theils in dem gesteigerten Werthe derselben, vorzüglich aber in den verbesserten Verkehrsmitteln, welche den Markt erweitert und erleichtert haben.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Thatsache verdeutlicht, daß von 1830 bis 1845 jährlich nach Abzug der bedeutenden Holzlieferungen an Berechtigte durchschnittlich circa 30,000 Raumklasten geschlagen werden, während nun nach dem Wirthschaftsplan nur 24,000 Raumklasten geschlagen werden.

Für die Veränderungen im Kapitalwerthe der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabellen verwiesen.

A m t s b e z i r k s w e i s e Z u s a m m e n s t e l l u n g
d e r K a p i t a l s c h ä z u n g e n s ä m m t l i c h e r S t a a t s w a l d u n g e n .

A m t s b e z i r k .	B e s t a n d d e r F o r s t e n a u f 1. J a n . 1866 .		Z u w a c h s .		A b g a n g .		B e s t a n d d e r F o r s t e n a u f 1. J a n . 1867 .	
	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
Narberg . . .	1258	888628	—	—	—	—	1258	888628
Narwangen . . .	788	807512	—	—	—	—	788	807512
Bern . . .	1216	817781	—	—	—	—	1216	821729
Büren . . .	77	66393	—	3948	—	—	77	66393
Burgdorf . . .	1511	1135208	—	—	—	—	1511	1135208
Delsberg . . .	3387	1284203	—	—	—	—	3387	1284203
Erlach . . .	566	577719	2	2300	—	—	568	580019
Fraubrunnen . . .	1075	1003849	—	—	—	—	1075	1003849
Frutigen . . .	436	49887	—	—	—	—	436	49887
Interlaken . . .	2077	585209	—	—	—	—	2077	585209
Konolfingen . . .	2036	1102591	1	650	—	—	2037	1103241
Laufen . . .	1312	468653	—	—	—	—	1312	468653
Laupen . . .	790	410792	—	—	—	—	790	410792
Münster . . .	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Nidau . . .	749	718756	—	—	—	—	749	718756
Oberhasle . . .	295	63175	—	—	—	—	295	63175
Bruntrut . . .	1634	652180	—	—	—	—	1634	652180
Saanen . . .	126	22377	—	—	—	—	126	22377
Schwarzen- burg . . .	1356	619937	9	5500	—	—	1374	625437
Seftigen . . .	743	729434	—	—	—	—	743	729434
Signau . . .	981	423354	—	—	—	—	981	423354
Niedersimmen- thal . . .	1008	260332	—	—	—	—	1008	260332
Obersimmen- thal . . .	789	185764	—	—	—	—	789	185764
Thun . . .	530	222788	—	—	—	—	530	222788
Trachselwald . . .	656	488932	—	—	—	—	656	488932
Wangen . . .	175	122877	—	—	—	—	175	122877
Total	30154	15485182	12	12390	—	—	30166	15497580

**Forstkreisweise Zusammenstellung
der Kapitalanschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.**

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1866.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1867.	
	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
Oberland	2807	698271	—	—	—	—	2807	698271
Thun.	3889	1313699	1	650	—	—	3890	1314349
Mittelland	4114	2577944	9	9448	—	—	4123	2587392
Emmenthal mit Nüti	5787	4461885	—	—	—	—	5787	4461885
Seeland.	2650	2251496	—	—	—	—	2652	2253796
Alter Kanton	19247	11303295	12	12398	—	—	19259	11315693
Orguel.	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Jura.	6333	2405036	—	—	—	—	6333	2405036
Neuer Kanton	10907	4181887	—	—	—	—	10907	4181887
Total	30154	15485182	12	12398	—	—	30166	15497580

D. Forstpolizeiverwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte sind keine neuen vorgekommen.
Es wurden zu bleibender Urbarmachung bewilligt

126 Juch. 27,492 □'

Dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder
angepflanzt

88 " 5,923 "

Die Verminderung des Areals beträgt
somit

38 Juch. 21,569 □'

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen

Fr. 6,581. 40

an solchen waren noch verfügbar auf 1. Oktober 1865

" 27,392. 30

Zusammen Fr. 33,973. 70

Im laufenden Jahre wurden zu forstpolizeilichen
Kulturen verwendet

" 2,750. 14

Bleiben verfügbar Fr. 31,223. 56

Verzeichniß
der im Forstjahr 1866 (1. Oktober 1865 bis 30. September 1866)
ertheilten bleibenden Waldausreutungsbewilligungen.

Amtsbezirk.	Anzahl.	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen andere Anpflanzung		Gebühr	
		Juch.	□'	Juch.	□'	Fr.	Rp.
Narberg	10	17	8144	2	1796	1222	—
Narwangen	3	17	22192	16	32196	151	—
Bern	9	11	29215	13	15353	395	—
Büren	1	1	21700	—	—	123	—
Burgdorf	12	14	39889	5	36478	817	—
Fraubrunnen	5	6	21518	—	—	523	—
Konolfingen	4	9	10659	—	—	741	33
Laupen	11	9	9844	33	3930	739	90
Midau	2	3	23490	2	33490	60	—
Saanen	1	—	9221	—	—	18	50
Schwarzenburg	3	3	29729	—	—	349	25
Sestigen	2	2	6855	—	—	173	75
Signau	5	6	16728	—	—	513	50
Thun	2	3	23513	—	—	287	02
Trachselwald	4	3	35936	6	3006	156	20
Wangen	8	19	9959	7	39674	900	60
	82	130	38592			7172	20
Hievon gehen ab:							
Die aufgehobene Gebühr der Bewilligung Nr. 62 des Jahres 1864/65 für	4	11100				342	20
Summa auszureuten bewilligt	126	27492					
Summa gegen andere An- pflanzungen	88	5923	88	5923	6830	—	
Es wurden mehr ausgereutet	38	21569					
Hievon gehen ab:							
Druck- und Büreaufkosten, durch die Waldausreutungen veranlaßt						248	60
Bleibt Ertrag in 1866 zu forstpolizeilichen Wald- kulturen bestimmt						6581	40

Zusammenstellung der von 1832—1865 bewilligten Waldausreutungen nach Abzug der als Nequivalent dagegen vorgenommenen anderweitigen Waldanpflanzungen.

Von 1832—1856	durchschnittlich	jährlich	232	Fucharten,
" 1857—1865	"	"	74	"
" 1866	"	"	38½	"

Es steht somit die in diesem Jahre zur Ausreutung bewilligte Fläche um ein Bedeutendes unter dem Durchschnitt aus den vorhergegangenen Jahren und weist nach, daß die Waldausreutungen sehr im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staat aufgeforsteten Weiden mit in Rechnung, so erzeigt sich, daß während der letzten 10 Jahre das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils vergrößert wurde.

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporationswäldungen.

Vom Regierungsrathe wurden genehmigt die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden:

Bern,	Bürgergemeinde,	8098	Fuch.	den 23. März	1866.
Grandval,	"	890	"	" 18. Juni	"
Jus,	Einwohnergemeinde,	628	"	" 25. "	"
Wangen,	Bürgergemeinde,	316	"	" 27. Juli	"
Koppigen,	"	197	"	" 9. August	"
Murzelen,	Viertels-Bürgergemeinde,	40	"	" 13. "	"
Hettiswyl,	Bürger-, Tagwerner- und Schulgemeinde,	76	"	" 3. Sept.	"
Gurzelen,	Bürgergemeinde,	111	"	" 20. "	"
Biel,	"	3200	"	" 1. Dez.	"
Crémines,	"	740	"	" 4. "	"

Zusammen 10 Gemeinden mit 14,296 Fucharten.

In Ausführung sind:

	Ungefähr Fucharten		Ungefähr Fucharten	
Arch,	Bürgergemeinde,	439	Corban, Bürgergemeinde,	346
Bassecourt,	"	1098	Corcelles,	" 594
Belp,	"	860	Cormoret,	" 692
Belprahon,	"	648	Coursaire,	" 662
Bern, Privatblindenanstalt,		30	Court,	" 1498
Bévilard, Bürgergemeinde,		306	Courtelay,	" 1120
Bern, Inselforporation,		411	Edereschwyler,	" 138
Buis, Bürgergemeinde,		864	Erlach, gemischte Gemeinde,	475
Champoz,	"	544	Erfsigen, Bürgergemeinde,	114
Châtelat,	"	159	Genevez,	" 952

	Ungefähr Zucharten		Ungefähr Zucharten
Gondismyl,	90	Riggisberg, Einwohnergem.,	520
Kallnach,	300	Roggenburg, Bürgergemeinde,	208
Langenthal,	1476	Romont,	381
Laufen, Vorstadt,	257	Schüpfen, Bürgerkorporation,	189
Lyß, Einwohnergemeinde,	441	Thun, Bürgergemeinde,	939
Lyßbach, Bürgergemeinde,	154	Tschugg, Einwohnergemeinde,	206
Meinisberg,	465	Treiten,	97
Novelier,	407	Tüscherz und Allfermee,	
Neuenstadt,	1715	Bürgergemeinde,	380
Nidau,	568	Vicques,	791
Oberbipp,	550	Wangenried,	88
Perry, Bürgergemeinde,	1679		
42 Gemeinden mit 23,851 Zucharten.			

Eingeleitet und in Untersuchung:

	Ungefähr Zucharten		Ungefähr Zucharten
Arwangen, Bürgergemeinde,	816	Fontenais, Bürgergemeinde,	541
Alle,	1057	Fregécourt,	336
Mittismyl,	580	Goumois,	676
Bangerten,	11	Grellingen,	280
Bois, les,	307	8 Gurnigelwald, Einwohner-	
Boncourt,	688	gemeinden,	600
Bourrignon,	338	Hintereggen, Bäuertgem.,	88
Bözingen,	503	Koppigen, Einwohnergem.,	15
Bressaucourt,	853	Laupen, Bürgergemeinde,	389
Breuleux,	432	Lengnau,	712
Brügg,	264	Ligerz,	416
Bunschen, Bäuertgemeinde,	503	Lugnez,	346
Charmoille, Bürgergemeinde,	741	Mettenberg,	210
Châtillon,	515	Miécourt,	415
Courchavon,	605	Monible,	187
Courroux,	1315	Montavon,	191
Courtedoux,	319	Montfaucon,	232
Courtetelle,	582	Montfaverger,	128
Dachsfelden,	919	Mullen, Einwohnergemeinde,	40
Dampheux,	373	Müntschemier,	235
Damvant,	199	Malleray, Bürgergemeinde,	493
Därfligen,	600	Muriaux,	639
Delsberg,	2252	Nenzlingen,	241
Dieffe,	612	Niederbipp,	1491
Enfers, les,	348	Nods,	1387
Epauvillers,	640	Noirmont,	1218
Epiquerez,	410	Oberwyl, Bäuertgemeinde,	218

	Ungefähr Zucharten.		Ungefähr Zucharten.
Orvin, Bürgergemeinde,	1610	Saules, Bürgergemeinde,	258
Veuchappattes, "	105	Saignelegier, "	522
Perrefitte, "	428	Saretten, Rechtsame,	123
Pfaffenried, Bäuertgemeinde,	124	Scheuren und Meienried,	
Plagne, Bürgergemeinde,	603	Bürgergemeinde,	128
Pleigne, "	402	Seleute, Bürgergemeinde,	201
Pleujouse, "	159	Sornetan, "	183
Pommerats, "	525	Sorvilier, "	487
Pontenet, "	220	Souboz, "	686
Pruntrut, "	950	St. Ursanne, "	1355
Rebévelier, "	161	Thörigen, "	302
Rebeuvelier, "	238	Tramelan-dessous, "	756
Renan, "	138	Undervelier, "	1082
Roggwyl, "	1800	Unterseen, "	1200
Roches, "	916	Vauffelin, "	396
Röschenz, "	1140	Waldbried, Bäuertgemeinde,	493
Rüschegg, "	800	Wimmis, Einwohnergemeinde,	860
Safneren, "	348	Wynau, Bürgergemeinde,	500

Summa 88 Gemeinden mit 48,703 Zucharten.

Folgende Gemeinden sind in Vermessung begriffen:

Die Bürgergemeinde		haltend circa	Zucharten.
Biel,		3200	
"	Därligen,	"	600
"	Gondiswyl,	"	90
"	Kallnach,	"	300
"	Oberbipp,	"	550
"	Safneren,	"	348
"	Unterseen,	"	1200
"	Wynau,	"	500

8 Gemeinden mit 6788 Zucharten.

Zusammenstellung
der im Jahr 1866 erteilten Holzschlags- und Ausfuhrbewilligungen
im alten Kantonstheil.

Amtsbezirk.	Brennholz. Klafter.		Bau- hölzer.	Saag- hölzer.	Eichen.	Nutz- hölzer.	Eisen- bahn- schwellen.
	Buchen	Tannen	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Narberg . . .	—	—	670	—	25	—	—
Narwangen . . .	—	—	2000	—	—	—	—
Bern	—	300	2463	—	—	—	—
Büren	—	—	—	—	80	—	—
Burgdorf	695	600	4098	—	233	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . . .	20	150	826	—	330	—	—
Frutigen	—	—	280	—	—	—	—
Interlaken	50	50	505	—	—	58	—
Konolfingen	—	—	3015	—	—	—	—
Laupen	—	—	640	—	—	—	—
Midau	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	50	150	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	3750	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	—	—	400	—	—	—	—
Sestigen	—	—	1042	—	—	—	—
Signau	160	30	20940	—	—	150	—
Niedersimmenthal .	100	1240	259	60	—	—	—
Obersimmenthal . .	—	—	1085	—	—	—	—
Thun	—	—	1920	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	2110	—	—	—	—
Wangen	146	9	1775	—	—	—	—
Total	1221	2529	47778	60	668	208	—

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt:

An Ausgaben Fr. 26,952. 88

„ Einnahmen „ 13,110. 38

Mehrausgaben Fr. 13,842. 50

Günstiger als das Budget Fr. 1,157. 50

Verzeichniß
der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahres 1866.

Amtsbezirk.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
Narberg	361	1444	30
Narwangen	245	1456	—
Bern	1045	3737	50
Biel	78	655	21
Büren	183	816	80
Burgdorf	170	1510	—
Courtelary	65	1011	30
Delsberg	122	1175	25
Erlach	20	124	—
Fraubrunnen	46	799	50
Freibergen	53	1112	05
Frutigen	11	61	—
Interlaken	226	1093	90
Konolfingen	123	1012	—
Laufen	89	304	20
Laupen	373	1098	50
Münster	69	829	80
Neuenstadt	45	238	—
Nidau	138	845	70
Oberhasle	151	570	50
Pruntrut	134	714	85
Saanen	3	14	—
Schwarzenburg	140	451	—
Seftigen	244	1024	50
Signau	47	543	50
Niedersimmenthal	164	634	80
Obersimmenthal	17	60	—
Thun	693	1815	20
Trachselwald	42	222	50
Wangen	111	688	—
Total	5208	26063	86

Beantwortung des Postulats,
welches in den Geschäftskreis der Forstpolizeiverwaltung fällt.

Am 20. April 1866 wurde bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1864 folgendes Postulat erheblich erklärt: „Es sei dem überhandnehmenden Mißbrauch, Jungwald zu schlagen, um denselben für Hopfenstangen oder Gerüstholz in den Handel zu bringen, Schranken zu setzen.“

In den Waldungen des Staats, der Gemeinden und Korporationen, welche circa 62 % der gesammten Waldfläche des Kantons ausmachen, kann durch die Wirthschaftspläne den mißbräuchlichen Schlägen von Jungwald leicht gesteuert werden. Schwieriger gestaltet sich die Sache bei den Privatwaldungen. Vor Allem fragt es sich, ist der Staat berechtigt, die freie Bewirthschaftung eines Privatwaldes zu beschränken, wenn durch dieselbe keine schädlichen Naturereignisse entstehen und für Dritte kein Nachtheil daraus erwächst; die neuere Forstgesetzgebung der meisten Staaten neigt sich bezüglich der Privatwaldungen entschieden dem Grundsatz möglichst geringer Einmischung zu.

Wenn man den Grundsatz der polizeilichen Einmischung festhält, so kann es nicht schwer fallen, einige wirthschaftlich ganz rationelle gesetzliche Vorschriften aufzustellen, aber fast unmöglich wird es sein, dieselben auszuführen, wenn man nicht in eine übertriebene Polizeilichkeit verfallen will.

Bei der Vorlage des Forstgesetzes soll diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

II. Domainenverwaltung.

A. Gesetzgebung und Allgemeines.

Am 19. November 1866 wurde bezüglich der Domainenverwaltung nachstehendes Postulat erheblich erklärt: „Es sei zwischen den Kosten für den Unterhalt der zinstragenden und nicht zinstragenden Liegenschaften zu unterscheiden, und zwar nach Prozentansätzen.“

Es wird schon seit längerer Zeit an einer Auscheidung der Domainen in zinstragende und nicht zinstragende, in veräußerliche und nicht veräußerliche gearbeitet. Die Zusammenstellung war beinahe beendet, als die Revision der Grundsteuerschätzung eintrat und auch eine Umarbeitung der ganzen, sehr weitläufigen Arbeit nothwendig machte.

Die Zusammenstellung wird den Vorschlägen über das nächste Budget der Domainenverwaltung als Grundlage dienen.

B. Verwaltung.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse ist nichts Erwähnenswerthes anzuführen.

Die Veränderungen im Areal und Kapitalbestand der Domainen sind in nachstehender Tabelle übersichtlich dargestellt:

Zusammenstellung der Kapitalschreibungen sämtlicher Staats-Domänen.

Amtsbezirk.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1866.					Zuwachs.					Abgang.					Bestand der Domänen auf 1. Januar 1867.					
	Ge- bäude- Anzahl	Erb- reich- Such.	Neben- Mann- werk.	Berg- rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erb- reich- Such.	Neben- Mann- werk.	Berg- rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erb- reich- Such.	Neben- Mann- werk.	Berg- rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erb- reich- Such.	Neben- Mann- werk.	Berg- rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	
																					46
Marberg	46	380	—	—	606,261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	46	380	—	—	—	606,197
Marwangen	42	126	—	—	414,914	—	—	—	—	—	—	—	—	381	42	126	—	—	—	—	414,533
Bern	151	566	—	—	3,264,137	1	—	—	1,600	—	—	—	—	2,600	150	566	—	—	—	—	3,263,137
Biel	3	—	—	—	26,129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	26,129
Büren	25	56	—	—	207,837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	56	—	—	—	—	207,837
Burgdorf	48	402	—	—	738,287	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	415	—	—	—	—	818,287
Courtclary	22	27	—	—	238,404	2	13	—	80,000	—	—	—	—	—	22	27	—	—	—	—	239,404
Delsberg	8	4	—	—	104,575	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—	104,575
Erlach	21	127	—	—	209,862	—	—	—	51,475	—	—	—	—	2,188	21	127	—	—	—	—	259,149
Fraubrunnen	30	121	—	—	400,233	—	—	—	221	—	—	—	—	58	30	122	—	—	—	—	400,396
Freiburg	2	117	—	—	52,174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	117	—	—	—	—	52,174
Fritzen	20	117	—	—	193,642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	117	—	—	—	—	193,642
Güterlaken	68	206	—	—	554,266	—	—	—	—	—	—	—	—	58	68	206	—	—	—	—	554,208
Konolfingen	34	180	—	—	373,032	—	—	—	—	—	—	—	—	26	34	180	—	—	—	—	373,056
Laufen	1	—	—	—	10,447	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10,447
Laupen	26	127	—	—	209,466	—	—	—	—	—	—	—	—	11,515	23	118	—	—	—	—	197,951
Münster	4	59	—	—	65,642	—	—	—	—	—	—	—	—	116	4	59	—	—	—	—	65,526
Neuenstadt	7	19	—	—	89,715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	—	—	89,715
Nidau	31	59	10	—	231,226	—	—	—	423	—	—	—	—	71	31	59	10	—	—	—	231,578
Oberhasle	9	52	—	—	82,952	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	52	—	—	—	—	82,952
Pruntrut	19	5	—	—	166,068	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	—	—	—	166,068
Saanen	19	59	—	—	114,753	—	—	—	2,100	—	—	—	—	—	19	59	—	—	—	—	116,853
Schwarzenburg	24	109	—	—	133,329	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	68	—	—	—	—	115,462
Seltigen	36	137	—	—	221,472	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	148	—	—	—	—	257,409
Signau	38	129	—	—	335,179	—	—	—	39,796	—	—	—	—	2,134	38	127	—	—	—	—	333,045
Nieder-Simmenthal	39	241	—	—	312,596	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	241	—	—	—	—	312,596
Ober-Simmenthal	24	108	—	—	190,122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	107	—	—	—	—	189,977
Lhun	41	225	6	—	322,991	—	—	—	—	—	—	—	—	145	41	225	6	—	—	—	322,792
Trachselwald	43	133	—	—	324,854	—	—	—	—	—	—	—	—	199	43	133	—	—	—	—	324,442
Wangen	26	54	—	—	189,252	—	—	—	—	—	—	—	—	412	26	54	—	—	—	—	189,252
Gegenständen außer dem Canton Bern	18	44	—	—	94,914	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	94,914
Total	925	3,872	86	826	10,478,781	4	25	—	176,615	—	53	—	21	51,673	924	3,844	86	807	10,603,703		

Vermehrung.

	Kapital-Schätzung.
1. Versetzung des Vorrathsschopfes in Bern, Erhöhung der Affekuranz	Fr. 1,600
2. Vom Schloßgut Hindelbank, 2 Gebäude und 13 Zucharten urbares Land, angekauft zur Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche um	" 80,000
3. Ankauf eines Wasserrechtes in Convers	" 1,000
4. Erhöhung der Brandversicherungen in Erlach, St. = Johannsen, Zihlbrücke, Gampelen, Ins, Sifelen und Binelz	" 51,475
5. Rückkauf zweier Abschnitte von der Staatsbahn in Münchenbuchsee zirka 1 Zucharte	" 221
6. Rückkauf zweier Abschnitte von der Staatsbahn in Ligerz und Twann	" 423
7. Ankauf von Bergrechten zur Bachenenvorsatz bei Abläntschen	" 2,100
8. Ankauf von unges. 11 Zucharten Mattland zur Erweiterung des landwirthschaftlichen Betriebs an der Anstalt Rüeggisberg	" 11,000
9. Erhöhung der Versicherung eines Gebäudes und Neu-Versicherung zweier Gebäude der Anstalt Rüeggisberg infolge bedeutender Bauten und Reparationen	" 19,951
10. Erhöhung der Brandversicherung der Pfrundgebäude in Rüeggisberg	" 8,845
	<hr/> Fr. 176,615

Verminderung.

1. In Rapperswyl, Abtretung eines Riemchen Landes	Fr. 64
2. Verkauf eines kleinen Abschnittes vom Pfrundmätteli zu Bleienbach. Erlös Fr. 631. 80	" 381
3. Einäschering eines Wohnhauses im Acherli bei Röniz	" 2,600
4. Herabsetzung der Brandversicherung bei den Pfrundgebäuden von Erlach	" 2,188
5. Abtausch einer Parzelle an die Staatsbahn in Münchenbuchsee	" 58
	<hr/> Uebertrag Fr. 5,291

	Uebertrag	Fr.
		5,291
6. Verkauf eines Bergrechtes am Busenberg, Gemeinde Lauterbrunnen	"	58
7. Verkauf eines Riemchen Landes in Wichtrach	"	26
8. Verkauf der Zolldomäne Gümnenen 3 Gebäude und 9 Jucharten Land um Fr. 20,600	"	11,515
9. Verkauf eines kleinen Baumgartens in Dachs-felden	"	116
10. In Bürglen an die Staatsbahn, Abschnitte	"	71
11. Einäscherung der Schloßscheune und Verkauf von zirka 41 Jucharten der Schloßdomäne in Schwarzenburg	"	27,867
Erlös des verkauften Landes Fr. 36,580		
12. Verkauf von 20 Bergrechten an der Neumenen, Erlös derselben Fr. 5134	"	3,859
13. Verkauf des Hübeli in Langnau zirka 1 Juch.	"	1,830
14. Tausch eines Abschnittes vom Pfrundscheuergut in Trub (beim Tausch angeschlagen Fr. 835. 38)	"	304
15. Verkauf des Dürrenbühls bei Blankenburg, Erlös Fr. 1900	"	145
16. Ein Abschnitt Land in Hoffstetten	"	199
17. Eine Parzelle beim Landjägerposten in Gutwyl	"	311
18. Eine Parzelle vom Pfrundbaumgarten in Rüegsau	"	101
		Fr. 51,673

Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirk.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1866.			Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1867.		
	Zahl der Verträge	Betrag.		Zahl der Verträge	Betrag.		Zahl der Verträge	Betrag.		Zahl der Verträge	Betrag.	
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Narberg	22	14,835	32	—	—	—	1	541	42	21	14,293	90
Narwangen	19	6,473	77	—	113	04	3	—	—	16	6,586	81
Bern	126	66,240	32	5	4,408	79	—	—	—	131	70,649	11
Büren	9	2,279	65	—	—	—	1	99	—	8	2,180	65
Burgdorf	17	10,633	96	6	634	80	—	—	—	23	11,268	76
Courtetigny	9	1,740	46	—	—	—	1	620	—	8	1,120	46
Delsberg	4	36	90	—	—	—	1	2	90	3	34	—
Erlach	13	3,507	73	—	415	02	3	—	—	10	3,922	75
Fraubrunnen	16	8,848	11	—	—	—	1	242	03	15	8,606	08
Freibergen	—	—	—	2	300	—	—	—	—	2	300	—
Frutigen	9	3,964	65	—	—	—	—	—	—	9	3,964	65
Interlaken	27	14,961	78	2	762	53	—	—	—	29	15,724	31
Konolfingen	13	6,361	76	—	—	—	1	30	—	12	6,331	76
Laupen	13	4,810	11	—	75	—	—	—	—	13	4,885	11
Münster	11	1,528	—	—	78	82	—	—	—	11	1,606	82
Neuenstadt	3	621	16	—	—	—	—	—	—	3	621	16
Nidau	21	2,763	06	2	21	79	4	—	—	19	2,784	85
Oberhasle	9	1,550	14	—	—	—	—	18	12	9	1,532	02
Bruntrut	7	1,897	66	—	2,844	80	—	—	—	7	4,742	46
Saanen	7	3,481	—	—	715	—	—	—	—	7	4,196	—
Schwarzenburg	12	4,077	25	—	—	65	—	—	—	12	4,077	90
Seftigen	17	5,445	11	—	—	—	3	220	18	14	5,224	93
Signau	13	5,718	92	—	—	—	—	30	—	13	5,688	92
Nieder-Simmenthal	20	11,749	46	—	—	—	4	2,819	75	16	8,929	71
Ober-Simmenthal	14	3,745	24	—	—	—	—	—	—	14	3,745	24
Thun	24	6,829	68	—	1,089	86	—	—	—	—	7,919	54
Trachselwald	16	5,509	35	—	—	—	1	2	32	—	5,507	03
Wangen	22	3,282	57	—	—	—	11	1,373	95	—	1,908	62
Total	493	202,893	12	17	11,460	10	35	5,999	67	475	208,353	55

Die Pachtzinse betragen: auf 31. Dezember 1865 und 31. Dezember 1866.
nach gegenwärtiger Zusammenstellung Fr. 202,893. 12 Fr. 208,353. 55
dazu: Ertrag des Galsbrühls " 2,623. — " 4,074. 50
" der Erlach-Schloßreben " 647. 64 " 1,415. 33
" der Vigerz Pfundreben " 585. 02 " 909. —
Fr. 206,748. 78 Fr. 214,752. 38

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß der Etat der Pachtverträge sich nicht wesentlich verändert hat.
Die Rechnungsergebnisse sind aus der Staatsrechnung ersichtlich.

C. Ausscheidung des großen Mooses.

Der Appellations- und Kassationshof hat als oberes Schiedsgericht am 12. und 13. April 1866 entschieden, und somit ist die Ausscheidung des großen Mooses unter die nutzungsberechtigten Gemeinden in Rechtskraft erwachsen.

Sobald das Gesetz über die Organisation des Vermessungswesens in zweiter Berathung angenommen ist, wird eine definitive Ausmarchung der zugeschiedenen Moosanteile und gleichzeitig eine genaue Festlegung der Gemeindegrenzen angeordnet werden.

D. Stadterweiterungsfrage.

1. Städtisches Straßennetz.

Die Arbeiten sind nun auch über das Vorland der großen Schanze ausgedehnt und sind zu diesem Zweck von den Gemeindebehörden bedeutende Kredite ausgesetzt worden.

2. Neubauten des Staates.

Hierüber wird die Direktion der öffentlichen Bauten näher berichten.

3. Veräußerung von Staatsdomänen in der Stadt.

Bei Anlaß der Budgetberathung wurde am 26. Januar 1864 vom Großen Rathe beschlossen:

Es solle der Regierungsrath beförderlichst Bericht und Anträge bringen über die Veräußerung der entbehrlichen, zum größern Theil unabträglichen Staatsbesitzungen in der Stadt und im Stadtbezirk Bern, sowie über die Art und Weise ihrer Veräußerung.

Bereits im April 1864 legte die Domainendirektion dem Regierungsrath einen einläßlichen Bericht über diesen Gegenstand vor, in Verbindung mit Vorschlägen über die Neubauten in der Stadt. Bei der Vorlage über den Bau eines neuen Kantonschulgebäudes werden auch über die Veräußerung der Staatsdomänen im Stadtbezirk Anträge an den Großen Rath gelangen, da der Regierungsrath der Ansicht ist, es sollen die Kosten dieses Baues ganz oder theilweise durch den Erlös jener Liegenschaften gedeckt werden.

E. Grenzberichtigungen.

In dieser Richtung geschah nichts Erwähnenswerthes.

F. Vermessungswesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiten für die trigonometrische Aufnahme des alten Kantonstheils so weit vorgerückt sind, daß der

militärische Zweck derselben weniger mehr in Betracht kommt, dagegen andere Zwecke, wie Katasterarbeiten, Forstvermessungen zc. mehr hervortreten, hat der Regierungsrath am 1. Oktober 1866 beschlossen, die Leitung dieser Aufnahmen der Militärdirektion abzunehmen und der Direktion der Domainen und Forsten zu übertragen.

Bereits am 26. November wurde dem Großen Rath ein Gesetz über das Vermessungswesen vorgelegt und von demselben in erster Berathung angenommen. Nach diesem Gesetz zerfallen die dem eigentlichen Kataster vorausgehenden Arbeiten in zwei Gruppen: die Kartirungsarbeiten und die Vorarbeiten zum Kataster.

Die Erstern umfassen: Die Vollendung der Triangulation, eine theilweise neue Aufnahme der Blätter II, VII, XVII und XVIII der eidgenössischen topographischen Karte und die Herausgabe der Kantonskarte.

Die Vorarbeiten zum Kataster umfassen: Die Versicherung der Dreieckspunkte, die Vermessung der Gemeindegrenzen, die Eintheilung der Gemeindsbezirke in Fluren und die Vermessung dieser Fluren und endlich die Vermessung der Flurparzellen.

Bezüglich des Vermessungswesens wurde der Regierungsrath am 26. November 1866 beauftragt, untersuchen zu lassen, wie bezüglich des Kostenpunktes eine gleiche Behandlung des alten und neuen Kantons- theils zu erstreben sei.

Ueber diesen Punkt soll bei der zweiten Berathung des Gesetzes über das Vermessungswesen Auskunft ertheilt werden.

Zu den neun Gemeinden, welche schon im Jahr 1865 die Parzellarvermessung beschlossen haben, sind noch hinzugekommen die Gemeinden Marwangen und Kappelen bei Narberg.

Zwischen den Kantonen Bern, Solothurn, Luzern, Aargau, Baselstadt, Zürich, Thurgau und Graubünden ist ein Konkordat über Freizügigkeit der patentirten Geometer angebahnt.

Betreffend den Geometerkurs wird auf den Abschnitt „Forstorganisation“ verwiesen. Hier bleibt noch anerkennend zu erwähnen die von Hrn. Ingenieur Rohr, Kantonsforstgeometer, herausgegebene Schrift, betitelt: „Das Theodolitverfahren für den Kataster“, eine vorzügliche, praktisch gehaltene Schrift über das gegenwärtig allgemein zur Geltung kommende Meßverfahren.

G. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt für 1866 Fr. 27,723.95.

2. Fischerei.

Das Gesetz über Vereiniung und Loskauf der Fischegenrechte vom 14. Dezember 1865 ist in Vollziehung gesetzt worden.

Die in § 1 des Gesetzes vorgesehene dreimonatliche Frist wurde durch Einrückung in die Gesetzsammlung und in's Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Soweit es die Fischegenrechte Dritter auf öffentliche Gewässer und die Fischegenrechte des Staats auf Privatgewässer betrifft, folgt nachstehend eine Zusammenstellung über das Ergebnis der eingeleiteten Vereiniung.

Fischegenrechte von Privaten, Gemeinden und Korporationen auf öffentlichen Gewässern.

Bis 1. April sind Ansprachen eingelangt auf:

- 1) Die Aare, vom Sandeckfall bis zum Brienersee, keine;
- 2) das Gadmenwasser, mit Einschluß des Gentelbaches, keine;
- 3) den Urbach, keine;
- 4) den Reichenbach, keine;
- 5) den Brienersee, keine;
- 6) den Goldswylersee, keine;
- 7) die schwarze Lütchine, von Grindelwald bis Zweilütchenen, keine;
- 8) die weiße Lütchine, von Trachsellauenen bis Zweilütchenen, keine;
- 9) die Zweilütchinnen bis in den See, keine;
- 10) die Aare, zwischen dem Briener- und Thunersee mit ihren verschiedenen Armen, keine;
- 11) den Lombach, von Habfern bis in den Thunersee, keine;
- 12) den Thunersee:

Vom Staate anerkannt:

1. Bürgergemeinde Strättligen, und zwar in dem Theil, welcher sich links der Schorren-Allmend ausdehnt und durch Grenzzeichen abgegrenzt ist.
2. Karl Ab. Alfred von Rougemont, 44 Fischfach in einer nicht bestimmten, aber beschränkten Anzahl Fächer Seehalts.
3. Friedr. K. von Wattenwyl im Gwatt, innert den Zielen seiner sogenannten Seematte.

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

4. Frau Sophie von Erlach in Spiez, von der Ecke des Spiezberges bis an den Ecken des Reutisteins.
5. Die Nämliche und Johann Eichenberger, Ulrichs zu Gwatt, das Fischegenrecht zu Gwatt am Thunersee.

Vom Staate ganz bestritten:

6. Einwohnergemeinde Thun:

- 13) die Rander, von Gastern bis in den Thunersee, keine;
- 14) den Deschinesee, keine;
- 15) die Engstligen, von Adelsboden bis in die Rander, keine;
- 16) die Kien, bis in die Rander, keine;
- 17) die Suld, bis in die Rander, keine;
- 18) die Simme, von Nählberg hinter Lenk bis in die Rander, keine;
- 19) die kleine Simme, von der Amtsgrenze Saanen bis in die Simme, keine;
- 20) die Kirrel, mit Einschluß des Filderich bis in die Simme, keine;
- 21) die Aare.

a. Abtheilung Thunersee bis Jaberg:

Vom Staate anerkannt:

1. Frau Emilie von Fischer im Gichberg: in den Giezen der Gemeinden Netendorf und Uttigen bis in den Hauptstrom der Aare;

Bedingungsweise bestritten:

2. Herr Schnell-Lichtenhahn: das Fischehenrecht im innern Markanal;
 3. die Möbel- und Holzwaarenfabrike in Thun, soweit sich Brief und Titel erstrecken mögen;
- b. Abtheilung Jaberg bis Jahreggen, keine;
- c. Abtheilung Jahreggen bis Brunnadern:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

Karl Ab. von Rougemont, auf sämtliche Gewässer im ehemaligen Herrschaftsbezirk Münstigen;

d. Abtheilung Brunnadern bis Bern:

Einwohnergemeinde Bern, Ausdehnung streitig, ob von Brunnadern bis zum untern Thor oder nur längs der Schwellenmättelbesitzung;

e. Abtheilung Bern bis Bremgarten:

Vom Staate ganz bestritten:

Herr Fischer in Reichenbach, längs seiner Besitzung;

f. Abtheilung Bremgarten bis zum Einlauf der Saane:

Vom Staate ganz bestritten:

J. Schütz, Fähr in der Wohley, soweit die Aare den Amtsbezirk Laupen begrenzt;

g. Abtheilung von Einlauf der Saane bis Bußwyl;

Vom Staate ganz bestritten:

1. Bürgergemeinde Kappelen, im verlassenen Flußbett und in den Giezen;

2. Bürgergemeinde Schwadernau, kleine Aargießen;
3. Einwohnergemeinde Safneren, im Karpfengraben, nun Aare;
- h. Abtheilung Buzwyl bis zur Kantonsgrenze Solothurn, keine;
- i. Abtheilung Kantonsgrenze Solothurn bei Altiswyl bis Stadönz, keine;
- k. Abtheilung Stadönz bis Murgenthal:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

- J. Schaad, Holzhändler in Schwarzhäusern, von Todweg hinauf an Bach gen Stadönz und hinab in die Murgeten;
- 22) die Zulg, von Grik (Rufenen) bis in die Aare, keine;
 - 23) die Rothachen, von Wachfeldorn bis in die Aare:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

- Robert Pigott allié Stürler, Fisch- und Krebsfang in allen Bächen der ehemaligen Herrschaft Kiesen;
- 24) die Saane, von Laupen bis in die Aare, keine;
 - 25) die Sense, vom Zusammenfluß der kalten und warmen Sense bis in die Saane, keine;
 - 26) das Schwarzwasser bis in die Sense:

Vom Staate bedingungsweise bestritten:

- Eduard Zehnder in Niedburg und Frau Elisabeth Spycher geb. Michel zu Ueberstorf, vom Auslauf aufwärts bis zum Trübbach — doppelt reklamirt —;
- 27) die untere Zihl:

Vom Staate anerkannt:

1. Abraham und Wendicht Kuhn zu Drpund, vom Auslauf des Gänsebachs bis zur sogenannten Vändte;

Ganz bestritten:

2. Einwohnergemeinde Drpund, Ansprüche öffentlich rechtlicher Natur;

- 28) der Bielersee:

Vom Staate ganz bestritten:

Gemeinde Biel, Anspruch öffentlich rechtlicher Natur;

- 29) die obere Zihl, keine;
- 30) die Emme, von ihrem Ursprung bis in die Aare, keine;
- 31) die Aäsis, von Kröschenbrunnen bis in die Emme:

Vom Staate anerkannt:

die Kirchengemeinde Langnau, soweit es durch Twing und Bann der ehemaligen Abtei reicht;

- 32) die Saane, von Ofteig (Sanetsch) bis Freiburgergrenze, keine;
- 33) den Lauenenbach bis in die Saane keine;

34) den Doubs:

Vom Staate ganz bestritten:

1. Kirchgemeinde St. Ursik, von der Amtsgrenze bis zum Fels Samenton;
2. vier weitere Ansprecher, ohne alle Beweismittel;

35) die Birs, von Delsberg hinweg bis Kantonsgrenze:

Vom Staate anerkannt:

Konrad Bertsch zu Angenstein, von der Angensteinbrücke 565 Klafter aufwärts und 295 Klafter abwärts.

Fischegenrechte des Staats auf Privatgewässer.

Vom Staate wurden Ansprachen eingereicht auf nachstehende Fischegen:

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Die Fischegen in dem Glütschbach, soweit derselbe durch diesen Amtsbezirk fließt, im Gebiete des ehemaligen Gerichtsbezirks Neutigen. Unbestritten.

Amtsbezirk Thun.

1. Die Fischegen im Glütschbach, im Gebiete des ehemaligen Gerichtsbezirks Strättligen (Oberamts Oberhofen). Die Grenzen dieser Berechtigung reichen: an das sog. Hanibrückli im Amtsbezirk Niedersimmenthal einerseits und an das sog. Amfoldingenbrückli an der Thun-Amfoldingen-Straße anderseits.

Die Bürgergemeinde Amfoldingen protestirt gegen die Fischegen des Staats im Glütschbach, soweit derselbe durch den Gemeindsbezirk Amfoldingen fließt.

2. Die Fischegen auf der Schwarzenegg im ehemaligen Freigericht Steffisburg, umfassend:

- 1) den Fischbach, entspringt auf der Kapfern, Gemeinde Gritz, und fließt in die Rothachen auf dem Moos zu Oberlangenegg. (Vide Ziffer 7.);
- 2) den Limpbach, entspringt im Limpach, Gemeinde Oberlangenegg, und fließt ebenfalls in die Rothachen auf dem Moos. Unbestritten;
- 3) den Schwarzbach, entspringt in der Gemeinde Oberlangenegg und fließt in die Rothachen beim Hubel, Gemeinde Unterlangenegg. Unbestritten;
- 4) die Rothachen, vom Moos zu Oberlangenegg bis zum Ausfluß in die Aare zwischen Heimberg und Riesen. Unbestritten;
- 5) das sog. Froschbächli, vom Nettenbühl, Gemeinde Oberlangenegg, bis an die Amtsmarche von Signau bei Südern. Unbestritten;
- 6) den Steingrubenbach, von der Linde, Gemeinde Oberlangenegg, bis zur Amtsmarche bei Südern. Unbestritten.

7) Die Zuld mit ihren Nebenbächen, entspringt im Fall, Gemeinde Griß, und fließt in der Heimberg-Au in die Aare.

Die Einwohnergemeinde Griß macht Einsprache gegen die Fischegenrechte des Staats auf die Zuld mit ihren Nebenbächen.

3. Die Fischegen im Grimbach, Guntenbach, Aeschlenbach, Oberhofenbach und Hünibach in den ehemaligen Gerichtsbezirken Hilterfingen und Oberhofen. Unbestritten.

4. Die Fischegen in den Bächen von Buchholterberg, im Gebiete des ehemaligen Gerichtsbezirks Röhrenbach (Oberamt Signau). Unbestritten.

Amtsbezirk Konolfingen.

1. Die Fischegen im Biglenbache, vom Walkringen-Moos (Theilpuffschen) hinweg bis zu Ende der Kirchgemeinde Walkringen, jedoch nur zum halben Theil; ferner das Jegerlehnbächli und das Hofbach-Mühlebächlein (ehemaliger Gerichtsbezirk Hasle, Oberamt Burgdorf). Unbestritten.

2. Die Fischegen in den Bächen von Buchholterberg und Kurzenberg, und zwar vom Mühlebach bei Südern, vom Rohrbach und Jaßbach, im Umfang des ehemaligen Gerichtsbezirks Röhrenbach.

Buchholterberg gehört nun zum Amtsbezirk Thun. Unbestritten.

3. Die Fischegen des Biglenbaches, welcher hinter Arni entspringt, bis zur Säge im Rohr bei Biglen, nebst den zudienenden Nebenbächen; ferner die Fischegen im Landiswyl-Drittel und Obergoldbach, alles im Gebiete der ehemaligen Gerichtsbezirke Signau und Biglen. Unbestritten.

4. Die Fischegen in der Kirchhore Höchstetten, nämlich: der Kiesenbach, soweit selbiger in der Gemeinde Höchstetten sich befindet; der Mühlebach, der Zäzlwylbach, der Rühnkofenbach und der Wüchel-Mühlebach, mit Ausnahme des im Dorfbezirke Höchstetten liegenden Bezirks.

Auf den Steinenbach und Schüpbach werden collidirende Ansprüche erhoben, die zu erörtern sind.

5. Die Fischegen in den Bächen der innern und äußern Gießen und im Sinne- und Sägebach der ehemaligen Herrschaft Wichtrach. Unbestritten.

6. Die Fischegen in den Bächen der Kirchhore Wichtrach, soweit solche vor der Revolution von den Landgerichts-Bennern benutzt worden, sowie diejenigen in den Bächen Herbligen und Oppligen. Unbestritten.

Amtsbezirk Sestigen.

1. Die Fischegen in den Müschen und Gürben: von der ehemaligen Herrschaft Toffen an der Heitern hinweg bis hinauf zum sog.

Hafenbrunnen bei Lohnstorf an die ehemalige Herrschaft Burgistein, nämlich infolge der Thalkorrektion: Die Gürbe, von der Gemeindegrenze Toffen-Kaufdorf beim Ueberfall unten an der Burger-Allmend gegenüber der Fuhrt bis hinauf zur neuen Lohnstorf-Gürbenbrücke und die Müsche vom nämlichen Punkt, wo sie nun in die Gürbe ausfließt, bis hinauf zum genannten Hafenbrunnen, wo die Gemeinden Burgistein, Lohnstorf und Seftigen zusammengrenzen. Unbestritten.

2. Die Fischegen im Thurnen- und Mühlebach: von der Gürbe hinauf bis in den sog. hintern Graben, ungef. 100 Schritte untenher der untersten Sägemühle des Hrn. Bend. Straub in Belp. Unbestritten.

3. Die Fischegen im Rütlibach: vom sog.kehr in der Hausmatte des Peter Hofmann im Dürrbach bis hinauf in den sog. Schwarzenberg Schönboden, wo das Eigenthum des Staates aufhört. Unbestritten.

4. Die Fischegen im Rohrbach: von der Schwarzwasserbrücke hinauf bis in das Eigenthum des Bend. Kellstab in der Grüni, an die Gemeindegrenze von Riggisberg. Unbestritten.

5. Die Fischegen im Wylerbach: von dem Brücklein in der Eichmatt des Johann Kohler bis hinab in den Rohrbach. Unbestritten.

6. Die Fischegen im Büttschelbach: vom Schwarzwasser bei den Amtsgrenzen von Schwarzenburg, Bern und Seftigen, hinauf nach Oberbüttschel, bis zum Ursprung im Moos.

Einsprache von Rudolf Trachsel, Friedensrichter in Niederbüttschel.

7. Die Fischegen im Mättenbach: vom Büttschelbach bei Nied hinauf der Amtsgrenze Bern-Seftigen nach bis auf die Höhe. Unbestritten.

8. Die Fischegen im Fultigenbach: vom Schwarzwasser hinauf bis in den Wald im Elsenholz der Brüder Fankhauser. Unbestritten.

9. Die Fischegen im Zimmerwald-Mühlebach: von der Amtsgrenze Bern, im sog. Bühl, hinauf bis in das Dorf Niedermuhlern, wo er entspringt. Unbestritten.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

1. Die Fischegen im Dorfbach Wahlern, sich erstreckend von den Quellen: 1) beim Spühlebachkrachen und Seitengräben, 2) im Rütli-krachen und 3) als der fischreichsten im Steinkrachen, bis zum Einfluß in das Schwarzwasser. Unbestritten.

2. Die Fischegen im Gambach, Gemeinde Rüscheegg, sich erstreckend von der Quelle im Einholdengraben und Schluchtigraben bis zur Einmündung in's Schwarzwasser beim Graben.

Einsprachen von:

- | | |
|--|--|
| a. Wittwe Katharina Zwahlen, geb. Buri, im Graben, | } für die aus dem Gambach herfließenden Wasserleitungen und Gewerbskanäle. |
| b. Bendicht Ruchti, Müllermeister im Graben, | |
| c. Friedrich Gfeller, Schmied im Gambach, | |
| d. Johannes Burri, Müller im Gambach, | |
| e. Johannes Kämpfer, Müller im Gambach, | |
| f. Johannes Steinhauer, Müller im Gambach, | |

3. Die Fischegen im Lindenbach zu Wahlern, von seinem Ursprung im Röhneggräblein und im Horn- und Gauggenberggraben, wo sein meistes Wasser herkömmt, bis zur Einmündung in's Schwarzwasser untenher Wislisau. Unbestritten.

4. Die Fischegen im Laubbach zu Guggisberg, von der Quelle im Unterbalm-Horbühl-Graben bis zur Einmündung in die Sense. Unbestritten.

5. Die Fischegen in dem Fluhmühle- und Kehr-mühlebächlein in der Gemeinde Guggisberg; ersteres entspringt im Graben beim Buchwald, letzteres obenher der Kehr-mühle, in der Nähe der Sahlen und des Sahlenbifangs. Beide ziemlich weit von einander entfernte Bäche münden in den Laubbach ein. Unbestritten.

Amtsbezirk Laupen.

1. Der Bieberenbach, von der Bieberen-Mühle hinweg bis zur Jerisberg-Mühle, soviel nämlich davon im Kanton Bern liegt. Unbestritten.

2. Der Neuenegg-Delebach oder Warmenbach und das Aubächlein, von deren Ursprung bis an die Sense. Unbestritten.

3. Der Schnurren- und Flühen-Mühlebach, von seinem Ursprunge an bis an die Saane. Unbestritten.

4. Der Marfeldingen-Mühlebach bis an die Saane. Unbestritten.

5. Das Mühlebächlein bei der Neuenegg-Mühle bis an die Sense. Unbestritten.

6. Das Steinbächlein bis zur Wiebern. Unbestritten.

Amtsbezirk Narberg.

1. Die Fischegen in dem Frauchwyl- oder Hochschwärzebach, soweit derselbe durch die Gemeinde Rapperswyl läuft. Er entspringt zwischen Wierewyl und Frauchwyl, läuft dann bei letztem Ort und Rapperswyl vorbei gegen Ziemlisberg, wo er in das Amt Büren tritt. Unbestritten.

2. Die Fischegen im Lyßbach, oberer und unterer Theil. Derselbe entspringt oberhalb Schwanden, nimmt bei Schüpfen den Schüpfenbach

(vide Art. 3) auf, bei Kofthofen den Allenwylbach und zwischen Su-berg und Lys den Seedorfseebach und läuft unterhalb Lys in die Aare.

Der Allenwylbach entspringt bei Baggwyl und gehört zum obern Loos des Lysbaches. Der Seedorfseebach ist der Abfluß des Seedorf-See's und gehört zum untern Loos des Lysbaches.

Die Fischezen erstreckt sich auf die ehemaligen Gerichtsbezirke Lys und Großaffoltern (Oberamts Narberg). Unbestritten.

3. Die Fischezen im Schüpfenbach, sich erstreckend auf den ehemaligen Gerichtsbezirk Schüpfen (Oberamt Friesenberg). Derselbe entspringt bei Bütschwyl und läuft unterhalb Schüpfen in den obern Lysbach. Unbestritten.

Amtsbezirk Büren.

1. Die Fischezen in den Buswyl-, Büetigen-, Dießbach- und Dogigen-Bächen, umfassend die ehemaligen Gerichtsbezirke Lys (Oberamt Narberg), Büetigen und Dießbach (Oberamt Büren). Die Fischezen in den Buswyl- und Büetigen-Bächen erstrecken sich vom Ursprung dieser Bäche bis an die Aare und deren Gießen. Die Fischezen im Sighibach, Gemeindsbezirk Dießbach und Dogigen, erstrecken sich von der Kantonsgrenze bis an die Aare. Unbestritten.

2. Die Fischezen im Rüttibach, Gemeindsbezirke Oberwyl und Rüttli, in den Grenzen der ehemaligen Gerichtsbezirke Oberwyl und Rüttli (Oberamts Büren). Unbestritten.

3. Die Fischezen im Längenbach, in den Gemeindsbezirken Leng-nau und Pieterlen. Diese Fischezen beginnen beim Ursprung der Längen-bach obenher Pieterlen, an der Grenze der Amtsbezirke Biel und Büren, und erstrecken sich bis an die Grenze des Kantons Solothurn, etwa 10 Minuten oberhalb des Einflusses der Längen in die Aare. Unbestritten.

4. Die Fischezen in den drei Wengibächen, umfassend den ehemaligen Gerichtsbezirk Wengi, Oberamts Büren.

Die Fischezen der drei Bäche erstrecken sich von dem Eintritt derselben in den Amtsbezirk Büren bis zur Kauzenbrücke, wo die drei vereinigten Bäche in den Kanton Solothurn übergehen. Der eine dieser Bäche ist die Fortsetzung des Frauchwylbaches. Unbestritten.

Amtsbezirk Signau.

1. Die Fischezen des sog. Neßlerenbaches hinter Müderswyl. Unbestritten.

2. Die Fischezen im ehemaligen Gericht und im Dorfbezirk Rahn-flüh. Unbestritten.

3. Die Fischezen in den Bächen der Kirchgemeinden Signau, Langnau, Trub, Eggwyl und Schangnau, sowie in denjenigen des ehemaligen Gerichts Signau, so jetzt in dem Niedmühlebach in der Gemeinde und Gericht Lauperswyl besteht. Unbestritten.

Amtsbezirk Trachselwald.

1. Die Fischezen in den Brandisbächen. Unbestritten.
2. Die Fischezen in den Bächen Dürrengraben, im Aeschbach, Rauchi-, Nieder- und Hüglisbach bis an die Roth, im Rothbach und diejenigen in der Gemeinde Griswyl und in Grünen, Griesbach, Roth und Hubbächli (ehemalige Gerichtsbezirke Huttwyl, Griswyl, Sumiswald und Dürrenroth). Unbestritten.
3. Die Fischezen in der Huttwyl-Marche-Langeten. Unbestritten.
4. Die Fischezen im Schwammbach, ob Schwanden. Dieser Bach befindet sich hintenher Schwanden, Gemeinde Rügelsflüh, und ergießt sich bei Goldbach in die Emme. Unbestritten.

Amtsbezirk Burgdorf.

1. Die Fischezen in der Gemeinde Burgdorf: im sogenannten Wöschhausbach, von der Britsche untenher Herrn Pfarrer Fankhausers Scheune zu Oberburg, wo derselbe vom Hauptbache abgeleitet wird, bis zum Einlauf in den Hauptbach, unter dem Schloßberg, beim Waschhaus. Unbestritten.
2. Die Fischezen in der Gemeinde Krauchthal, Hettiswyl und Hub. Unbestritten.
3. Die Fischezen in der Gemeinde Hasle, im Umfang des ehemaligen Gerichtsbezirks Hasle. Unbestritten.
4. Die Fischezen in der Gemeinde Oberburg, im Umfange des des ehemaligen Gerichtsbezirks Oberburg. Unbestritten.
5. Die Fischezen zu Kirchberg und Bütigkofen, Vybach und Ruedtligen, im Umfange der ehemaligen Gerichtsbezirke Alchenflüh und Kirchberg. Unbestritten.
6. Die Fischezen in der Gemeinde Wynigen, umfassend den ehemaligen Gerichtsbezirk Wynigen. Unbestritten.
7. Die Fischezen in dem Brunn- oder Grundbach zu Aeffligen, oder so wie die neu errichteten Kanäle ihren Lauf haben; zum ehemaligen Gerichtsbezirk Bätterfinden, Oberamts Landshut, gehörig. Unbestritten.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

1. Die Fischezen im Brunn- oder Grundbach zu Aeffligen, oder so wie die neu errichteten Kanäle ihren Lauf haben, zum ehemaligen Gerichtsbezirk Bätterfinden, Oberamts Landshut, gehörig. Das Fischezenrecht erstreckt sich von der Gemeindegrenze von Ruedtligen hinweg abwärts bis zum Ausfluß in die Emme. Unbestritten.
2. Die Fischezen im Dorfbach zu Bätterfinden, von der Urtenen an bis zu dessen Ausfluß in die Emme. Unbestritten.

3. Die Fischegen im Lohn- oder Bläubach zu Bätterkinden, und zwar:

- a. im Lohnbach, vom Neuhäusli hinweg bis abwärts an die Ammannsegg und
- b. im Bläubach, vom sogenannten hintern Schachen hinweg abwärts bis in den Auslauf in den Vimpbach. Unbestritten.

4. Die Fischegen im Vimpbach in Bätterkinden; fängt an ob dem Steg beim Landmarchstein und geht bis an die Emme. Unbestritten.

5. Die Fischegen im Schloß- und Mühlebach mit Kanälen in Fraubrunnen, sammt Sägebach, von zuoberst der Schloßbangerten hinweg nebst dem Hauptkanal vom Klosterfußweg-Steg an und den Seitenkanälen bis zu des alt-Chorrichter Joh. Wallacher's Brüggmatte an die Ausfahrt und gegen das Feld bis zu der Schwelle bei Bendicht Iseli alt-Gerichtsfäßen Kämmmatte. Unbestritten.

6. Die Fischegen im Delebach in Landshut, von seinem Ursprunge an im Schachenmöösli bis an den Schachen. Unbestritten.

7. Die Fischegen im Mühlebach, nebst dem Hächlersbrunnen und Bläue in Landshut; vom Steg nach Bätterkinden an bis hinauf an die Quelle, nebst dem Hächlersbrunnen und der Bläue. Unbestritten.

8. Die Fischegen im Reibebach, nebst den Abzuggräben in Landshut, von der steinernen Brücke beir Wassermatt hinab bis an die Wyler Landmarch. Unbestritten.

9. Die Fischegen im untern Bach beim Taubenmoos, von des Wallacher's Brüggmatte bis an die Bäche im ehemaligen Amt Landshut. Unbestritten.

10. Die Fischegen im Hauptkanal der Urtenen mit Seitenkanälen, wo früher der Urtenenbach seinen Lauf hatte. Fängt an bei dem Taubenmoos oder dem dasigen Landmarchstein und geht hinab bis zur Schwelle in dem Dorfbache zu Bätterkinden. Unbestritten.

11. Die Fischegen im Grundbach zu Ugenstorf, erstreckt sich von Weniger's Haus in der Altwyden zu Ugenstorf abwärts bis zum Auslauf in die Emme. Unbestritten.

12. Die Fischegen im obern Holzbach beim Wydenhof, von dem Zehntmarchstein an bei dem Wydenhof hinab bis zur Ausgießung. Unbestritten.

13. Die Fischegen im Oberbach mit Kanälen in Zauggenried, von der Brücke der Kernried-Mühle abwärts bis an die Schloßbangerten. Unbestritten.

14. Die Fischegen im Sägebach zu Landshut, von der steinernen Brücke an hinab bis an die Emme. Unbestritten.

15. Die Fischegen im Dorfbach sammt Schachenbach zu Wyler, im ehemaligen Gerichtsbezirk Uzenstorf (Oberamt Landschut), und zwar

- a. im Dorfbach von oben dem Dorfe abwärts bis zum Auslauf in den Straßbach oder bis unten in's Dorf Wyler.
- b. im Schachenbach von der Marchlinie zwischen dem Wyler und Ziehlebach. Emmenschachen abwärts bis an die Kantonsgrenze Solothurn oder bis zum Auslauf in den Strackbach. Unbestritten.

16. Die Fischegen im Hurni- oder Stampfbach unter der Bläue zu Ziehlebach sammt der obern Bläue (ehemaliger Gerichtsbezirk Uzenstorf und zwar:

- a. im Hurnibach, von Urs Begerts Waldstück an abwärts bis an die Kantonsgrenze Solothurn;
- b. im Stampfbach und in der untern Bläue, von Amtsrichter Bögelt's Waldstück hinweg abwärts, ebenfalls bis an die Kantonsgrenze von Solothurn;
- c. in der obern Bläue, ganz von Armenwald von Ziehlebach umgeben. Unbestritten.

Amtsbezirk Wangen.

1. Die Fischegen im Denzbach, in den Gemeinden Heimenhausen, Wanzwyl, Niederönz und Oberönz (ehemaliger Gerichtsbezirk Herzogenbuchsee). Unbestritten.

2. Die Fischegen in dem Hofhubren-, Wurzelen und Mühlebach zu Wangen, im Hartbächli obenher dem Hofhubrenwäldli und diejenigen in der Gemeinde Wiedlisbach, im ehemaligen Gerichtsbezirk Wangen. Unbestritten.

3. Die Fischegen im sog. Zuchtengrabenbach im ehemaligen Gerichtsbezirk Bollodingen. Unbestritten.

4. Die Fischegen in den Walterswyl- und Ursenbachbächen im ehemaligen Gerichtsbezirk Ursenbach. Unbestritten.

5. Die Fischegen im Stauffenbächlein im ehemaligen Gerichtsbezirk Thörigen. Unbestritten.

6. Die Fischegen im Maschinenbach. Unbestritten.

Amtsbezirk Narwangen.

1. Die Fischegen in dem Weiher zu Mumenthal und den Brunnbächen zu Narwangen. Der Weiher wird begrenzt von den Grundstücken des Johann Hofer, Amtsgerichtsuppleanten in Wynau; Friedrich Sägeffer; Hans Jakob Jaisli, Wagners sel. Wittwe; Jakob Jaisli, alt-Burgerraths in Mumenthal; Johann und Abrecht Obrist in Narwangen; Johann Sägeffer, Gemeindraths und Johann Sägeffer, alt-Schloßlehenmanns in Mumenthal. Die Brunnbäche entstehen bei diesem Weiher und in unmittelbarer Nähe desselben und enden obenher

der Fabrike der Hrn. Gugelmann und Münzli, in dem mit mehreren Grundbesitzern von Roggwyl streitigen Gebiete d. h. da, wo die Brunnbäche unter dem Namen „Schwette“ in den eigentlichen, dem ehemaligen Kloster St.-Urban angehörenden Brunnbach münden.

Das Recht erstreckt sich auf die ehemaligen Gerichtsbezirke Narwangen und Roggwyl.

Von den Brunnmattbesitzern von Roggwyl, Einsprache gegen die Fischekenrechte des Staates im Schwettibach.

2. Die Fischeken im Fischbach zu Bleienbach, soweit der ehemalige Gerichtsbezirk Bleienbach sich erstreckt. Unbestritten.

3. Die Fischeken im Fisch- und Krebsbach zu Gondiswyl im Umfang des ehemaligen Gerichtsbezirks Gondiswyl. Dieselben erstrecken sich von Marchstein zu unterst in der Seilern, beim Krähenhäusli an der Gondiswyl-Huttwyl-Strasse bis in die Waldermatte zu Freibach oder Frybach. Dazu gehört ein Nebenbächli von der Großdietwyler-Sägebis zum kleinen Zugenstahl. Unbestritten.

4. Die Fischeken in dem Herrenbach zu Langenthal, im ehemaligen Gerichtsbezirk Langenthal (Oberamt Wangen), vom Einlauf des Kleimbächli in den Rumibach in den Langenthaler Bleichmatten bis zur untern Wannenbrücke, obenher dem Waschhaus der Frau Wittwe Zulauf, Bleicherin in Langenthal sich erstreckend. Unbestritten.

5. Die Fischeken im Fischbach zu Melchnau, im ehemaligen Gerichtsbezirk Melchnau, Oberamt Narwangen. Dieselben erstrecken sich von der Esel-Muhr bis zur Großdietwyler-Säge. Hiezu gehört ferner der Melchnauer- oder Dorfbach von Bösigers Matte beim Roth bis zur Reisswylers-Dehle. Unbestritten.

6. Die Fischeken im Fischbach zu Madiswyl, nebst Leimiswyl, Geißenschwellen, Wüsten, Lehbach und Rohrgraben im ehemaligen Gerichtsbezirk Madiswyl, Oberamt Narwangen. Der Fischbach erstreckt sich von der Madiswyl- resp. Wyßbach-Marche bis zur Logwylers Gemeindsmarche obenher Hr. Christ. Lehmann's Wohnstock. Die Leimiswyl-Geißenschwellen vom Leimiswyl-Graben bis in die Steinlenmatte in Madiswyl sich erstreckend. Wüsten von der obern Lindenholtzschwelle bis in die Biseggmatten. Lehbach, von Bisegg, d. h. von da wo der Wüstengraben in der Lehbachmatte endet bis und so weit die Lehbachmatten sich erstrecken d. h. bis zu Christ. Lehmann's Matte. Zu diesen Fischeken gehören ferner das Wyßbachbächli von der Stampfe in Wyßbach bis an den Dorfbach, in Madiswyl bei'r obern Schmiede sich erstreckend.

Von J. Hirsbrunner, Vater, Müller in Madiswyl, Einsprache gegen das Fischekenrecht im Mühlebach.

7. Die Fischeken im Fischbach in Roth im ehemaligen Gerichtsbezirk Langenthal, Oberamt Wangen. Unbestritten.

8. Die Fischezen im Ryfenbächli im Steckholz. Dieselben erstrecken sich vom Säge Ester-Brückli bis da wo das Bächli im Untersteckholz in die Roth einmündet. Unbestritten.

A m t s b e z i r k M ü n s t e r.

1. La rivière d'Elay.
2. La rivière dite l'eau de la cuisine, sur les bans de Perrefitte et Moutier. Unbestritten.
2. La rivière de la Raousse sur les bans de Crémine et Corcelles, jusqu'au pont au milieu du village de Grandval. Unbestritten.
4. La rivière de la Raousse depuis le pont de Grandval jusqu'à la Birse. Unbestritten.
5. La rivière du Pichoux. Unbestritten.
6. Les rivières de la Scheulte et de Montsevelier sur les territoires de Mervelier, Corban et Courchapoix. Unbestritten.
7. La rivière de la Birse, von ihrem Ursprung bis an die Grenze des Amtsbezirks Münster; die Birse ist hier noch nicht öffentliches Gewässer. Unbestritten.

A m t s b e z i r k D e l s b e r g.

1. Die Fischezen in den Gemeinden Roggenburg, Ederschweiler, Bourrignon, Pleigne, Movelier und Mettenberg. Unbestritten.
2. Die Fischezen in den Gemeinden Soyhière, Courroux, Vicques, Montsevelier, Vermes und Rebevelier. Unbestritten.
3. Die Fischezen in der Gemeinde Delsberg. Unbestritten.
4. Die Fischezen in den Gemeinden Develier, Courfaiivre und Courtetelle.
5. Die Fischezen in den Gemeinden Bassecourt, Boëcourt, Glovelier, Saulcy, Rebevelier, Undervelier und Soulce. Unbestritten.

A m t s b e z i r k L a u f e n.

1. Die Fischezen in den Gewässern der Gemeinden Duggingen, Grellingen, Zwingen, Brislach und theilweise Laufen; in letzterer Gemeinde der Birse nach bis zum Dittinger Wuhr. Unbestritten.
2. Die Fischezen in den Gewässern der Gemeinde Laufen (theilweise) Röschenz und Liesberg, nämlich in den Gemeinden Laufen und Liesberg der Birse entlang bis an die Grenze des Amtsbezirks und im Gemeinndsbezirk Röschenz bis an die solothurnische Grenze der Lützel entlang. Unbestritten.

A m t s b e z i r k F r u n t r u t.

Die Fischezen in der Allaine nach folgenden Abtheilungen und örtlichen Grenzen:

- a. depuis Charmoille jusqu'au ban de Porrentruy,
 - b. depuis le moulin du Bourg au pont d'Able à la limite du territoire de Courchavon,
 - c. depuis le territoire de Courchavon jusqu'à l'écluse au-dessus de la Colombière, près du pont de Grandcourt;
 - d. depuis l'écluse de la Colombière, près du pont de Grandcourt jusqu'au pont de Boncourt.
 - e. depuis le pont de Boncourt jusqu'à la limite de la France.
- Unbestritten.

Am 12. Dezember 1865 wurde bei Anlaß der Budgetberathung die Hebung der Fischzucht empfohlen. — Die Vereinigung der Fischereirechte ist in vollem Gang und sobald dieselbe vollendet ist, sollen zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, der Eine über die allgemeine Fischereipolizei, der Andere über die Verwaltung der Fischereien des Staates, beide mit dem Zwecke die Fischzucht zu heben.

H. Landwirthschaftliche Schule.

In dem neuen Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 war auch die Aufstellung eines Reglementes vorgesehen; ein solches wurde nach reiflicher Vorberathung durch die Aufsichtskommission am 10. Sept. 1866 vom Regierungsrath erlassen. Dieses Reglement enthält Bestimmungen über die Organisation der Aufsichtsbehörden, die Obliegenheiten des Vorstehers, der Lehrer und Angestellten, den Unterrichtsplan, die Hausordnung, den Betrieb der chemischen Versuchstation, den Wirthschaftsplan und die Rechnungsführung.

Bei der Erlassung des Reglementes wurden die manigfachsten Erfahrungen der frühern Jahre zu Rathe gezogen und es steht zu erwarten, daß dasselbe in mancher Beziehung mithelfen wird, den guten Gang der Anstalt zu erhalten.

Die Aufsichtskommission wurde neu bestellt aus den Herren:

Bogel, Nationalrath,
Etter, in Jekifofen,
Dr. Glückiger, Staatsapotheker,
Klay, Großrath in Münster,
Dr. Fischer, Direktor des botanischen Gartens,
von Wattenwyl von Habstetten,
Wieniger, Amtsrichter.

Es wurden auf weitere sechs Jahre wieder gewählt:

Herr Matti als Vorsteher,
" Dr. Lindt als Dirigent der chemischen Versuchstation
und Lehrer der Chemie,
" Hänni als Lehrer.

An die Stelle des in die Kriminalkammer getretenen Herrn Ober-richter Leuenberger hat Herr Oberrichter Hodler den Unterricht im Ru-ralrecht übernommen.

An die Stelle des ausgetretenen Werkführer Fischer, trat provi-sorisch Hr. Otto Brunner, früher Zögling der Anstalt. Derselbe wird neben der Baumzucht auch die Anlage und Pflege von Hopfengärten leiten, welchen Zweigen der Wirthschaft er während seinem Aufenthalt in Deutschland eine spezielle Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Die auf 1. Mai austretende Klasse zeigte am Examen, daß so-wohl von den Lehrern wie von den Zöglingen mit Fleiß und vielem Erfolg gearbeitet wurde. Diese Klasse zeichnete sich aber auch aus durch viele begabte und fleißige Zöglinge. Die sehr zahlreiche Be-theiligung der Behörden und Landwirths am Examen zeugen von wach-sendem Interesse für die Anstalt.

Auf 1. Mai 1866 waren

in der I. Klasse	17	Zöglinge
" II. " 	15	"
im Vorkurs	5	"
Praktikanten	1	"

Zusammen 38 Zöglinge

Unter den Zöglingen und Angestellten war der Gesundheitszustand ein günstiger. Die wenige ärztliche Pflege besorgt stetsfort Hr. Dr. Imobersteg in Kirchlindach.

Die Disziplin ist im Allgemeinen befriedigend; daß bei einer solchen Anzahl Zöglinge hie und da Verstöße gegen die Hausordnung stattfinden, kann nicht unerwartet sein.

Die Finanzlage ist folgende:

Schulrechnung.

Im Soll:

1) Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werkführer, die Löhne der Dienstboten, des Haushalts und die allgemeinen Verwaltungskosten	Fr.	9,553.	88
2) Anschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel	"	2,696.	48
3) Die Kosten des Haushalts:			
a. per Kasse	Fr.	13,839.	47
b. per Verrechnung mit der Gutswirthschaft	"	7,894.	99
		<hr/>	
	"	21,734.	46
		<hr/>	
Summa	Fr.	33,984.	82

Uebertrag Fr. 33,984. 82

Im Haben:

1) Die Zöglingskosten	Fr. 9,309. 15
2) Der Arbeitsverdienst der Zöglinge	" 3,071. —
3) Die Kostgelder der Dienstboten und Tagelöhner der Gutswirtschaft	" 1,050. 30
4) Vermehrung des Inventars	" 2,375. 81
	<hr/>
	" 15,806. 26

Die Kosten der Schule betragen somit Fr. 18,178. 65

Wirthschaftsrechnung.

Col I:

	Ärbe. Gr. M.	Mintbleh. Gr. M.	Echweine. Gr. M.	Gelbfüchse. Gr. M.	Magazin. Gr. M.	Summa. Gr. M.
1) Rohertrag der Grinde pro 1866	—	—	—	27,414 40	—	27,414 40
2) Messerereprodukte, Mastung u. Verkauf	—	10,860 64	1,704 64	—	—	12,565 28
3) Düngerezeugniß	966 —	7,489 80	200 —	—	—	8,655 80
4) Arbeitsleistung	2,139 —	308 —	—	—	—	2,447 —
5) Gewinn auf dem Handel mit Magazinsvorräthen	—	—	—	—	—	—
6) Mehrwerth am Schlusse des Jahres	—	2,880 —	—	—	—	2,880 —
Summa	3,105 —	21,538 44	1,904 64	27,414 40	—	53,962 48

Gaben:

1) Allgemeine Kosten, Nachtrags, Steuern, Reparaturen, Meliorationen u.	192 09	670 —	70 —	5,245 —	—	6,177 09
2) Pflanzkäufe	—	2,391 25	24 60	—	—	2,415 85
3) Arbeitsverwendung, Pflege der Haus- thiere, Arbeit in Haus, Feld u. Wald	388 70	1,606 —	397 50	5,314 95	—	7,707 15
4) Düngerverwendung	—	—	—	9,721 50	—	9,721 50
5) Saatgut	—	—	—	2,215 34	—	2,215 34
6) Unterhalt des Viehstandes	2,679 —	14,566 55	1,408 —	—	—	18,653 55
7) Verlust auf dem Handel mit Magazinsvorräthen	—	—	—	—	2,027 01	2,027 01
8) Mindwerth am Schlusse des Jahres	—	—	350 —	79 49	—	429 49
Summa	3,259 79	19,233 80	2,250 10	22,576 28	2,027 01	49,346 98
Gewinn	—	2,304 64	—	4,838 12	—	7,142 76
Verlust	154 79	—	345 46	—	2,027 01	2,527 26
Wirthschaftsbilanz						4,615 50

Summarischer Vergleich.

	Rohertrag.	Kosten.	Reingewinn.
1861	Fr. 41,725. 85	Fr. 38,525. 75	Fr. 3,173. 10
1862	" 45,358. 96	" 41,254. 84	" 4,104. 12
1863	" 49,023. 17	" 45,917. 46	" 3,105. 71
1864	" 56,862. 49	" 49,814. 74	" 7,047. 75
1865	" 59,360. 74	" 55,366. 24	" 3,994. 50
1866	" 53,962. 48	" 49,346. 98	" 4,615. 50

Die Ergebnisse der Wirthschaft sind trotz dem etwas unfruchtbaren Jahrgang günstig; die Getreideerndte war noch eine mittlere; die Futtererträge reich und wie frühere Jahre gab der Viehstand einen ansehnlichen Reingewinn. Derselbe betrug

im Jahr 1863	Fr. 2,752. 57
" 1864	" 2,148. 52
" 1865	" 907. 85
" 1866	" 2,304. 64

Nach Bestreitung des Pachtzinses, der Steuern und allgemeinen Kosten ergibt sich für das Jahr 1866 noch ein Reingewinn von

	Fr. 4,615. 50
Die Kosten der Schule betragen nach der Schulrechnung	" 18,178. 56
wird der Reingewinn der Wirthschaft mit	" 4,615. 50

davon abgezogen, so betragen die eigentlichen oder

Nettokosten für das Jahr 1866	Fr. 13,563. 06
---	----------------

Die Versuchstation ist eingerichtet und hat für Privaten und Vereine schon die verschiedensten Arbeiten ausgeführt. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieselbe recht bald vielseitig in Anspruch genommen werde.

Wie in frühern Jahren wurde auch in diesem ein Baumwärterskurs abgehalten. An demselben nahmen Theil 6 Lehrer, 1 Gärtner und 5 junge Landwirthe, zusammen 12 Theilnehmer. Von allen Seiten hört man, daß die gewesenen Kurstheilnehmer mit Energie und Vorliebe sich mit Baumzucht, Baumpflege und Baumhandel beschäftigen.

III. Entsumpfungen.

1. Juragewässerkorrektur.

Die Bundesversammlung hatte im November 1865 den bei der Juragewässerkorrektur beteiligten Kantonen den Termin bis 31. Dezember 1866 verlängert, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863

das Unternehmen auszuführen. Diese Fristverlängerung wurde wesentlich mit Rücksicht darauf bewilligt, daß die gemeinschaftlich angeordneten Mehrwerthschätzungen, welche den Maßstab für die Staatsbeiträge der fünf Kantone bilden sollten, noch nicht beendigt waren.

Es lag in der Stellung Bern's, als meistbetheiligter Kanton in dieser hochwichtigen Angelegenheit entschieden vorzugehen, und zu diesem Zweck mußte es dem Regierungsrath daran gelegen sein, zu wissen, ob die oberste Landesbehörde die Ausführung der Juragewässerkorrektur auf Grundlage des Planes La Ricca = Bridel als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen anerkenne, ob sie bereit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen theilnehmenden Kantonen und dem theilnehmenden Grundeigenthum zu der Ausführung dieses Unternehmens mitzuwirken und ob sie endlich entschlossen sei, an die durch den Bundesbeschluß festgestellten Staatsbeiträge den Antheil des Kantons Bern im Verhältniß des ermittelten Mehrwerthes zu übernehmen.

In der denkwürdigen Sitzung des Großen Rathes vom 31. Januar 1866 hat derselbe mit 128 gegen 29 Stimmen ein Dekret angenommen, wodurch er den festen Willen ausgesprochen hat, das Unternehmen der Juragewässerkorrektur nach Kräften zu fördern, selbst mit bedeutenden finanziellen Opfern.

Diese Schlußnahme wurde dem Bundesrath und den Regierungen der theilnehmenden Kantone mitgetheilt.

Die Mehrwerthschätzungskommission, welche im September 1865 ihre Arbeiten unterbrochen hatte, nahm dieselben am 16. April 1866 wieder auf und beendigte sie am 25. Juni 1866.

Der Bericht der eidg. Mehrwerthschätzungskommission wurde im August den Kantonen in einer größern Anzahl von gedruckten Exemplaren mitgetheilt und diese nebst einem Separatabdruck der Großrathsverhandlungen, den Expertengutachten über die geologischen Verhältnisse der Seeufer und über die Schwellenpflichtverhältnisse den Mitgliedern des Großen Rathes und den theilnehmenden Gemeinden zugesandt. Nach übereinstimmenden Mittheilungen haben diese Berichte bei der Bevölkerung des Seelandes eine sehr gute Aufnahme gefunden und viele Vorurtheile und Befürchtungen gehoben.

Das Gesammtergebniß der Mehrwerthschätzung ist kurz folgendes:

Perimeter.

Entsumpfungsgelände	42,448	Jucharten.
Gewonnener Strandboden und Flußbette	7,747	„

Das ganze Korrektionsgebiet somit 50,195 Jucharten.

Schätzung.

Muthmaßlicher Mehrwerth des Entsumpfungsgebietes nach erfolgter Korrektion und Kanalisierung	Fr.	7,303,641.	22
Werth der Strandböden und Flußbette	"	545,968.	75
Mehrwerth von Gebäuden	"	175,000.	—
Entlastung von der Wuhypflcht	"	100,000.	—

Mehrwerth im Ganzen		Fr.	8,124,609.	97
Abzug für die Binnenkorrekturen	"	2,202,073.	92	

Mehrwerth zu Gunsten der Hauptkorrektion Fr. 5,922,536. 05

Für den Kanton Bern gestaltet sich das Ergebnis wie folgt:

Perimeter.

Entsumpfungsgebiet	24,467	Jucharten.
Gewonnener Strandboden und Flußbette	4,033	"

Das ganze Korrektionsgebiet somit 28,500 Jucharten.

Schätzung.

Muthmaßlicher Mehrwerth des Entsumpfungsgebietes	Fr.	4,043,782.	59
Werth des Strandbodens und der Flußbette	"	289,277.	50
Mehrwerth von Gebäuden	"	71,000.	—
Entlastung von der Wuhypflcht	"	100,000.	—

Mehrwerth im Ganzen		Fr.	4,504,060.	09
Abzug für die Binnenkorrektion	"	1,031,530,	37	

Mehrwerth für die Hauptkorrektion Fr. 3,472,529. 72

Das ganze Unternehmen ist bekanntlich auf	Fr.	14,000,000.	—
veranschlagt, der Bundesbeitrag beträgt	"	4,670,000.	—

Bleiben somit für Kantone und Grundeigenthum Fr. 9,330,000. —

Nach Art. 3 des Bundesbeschlusses sollen die kantonalen Staatsbeiträge $\frac{3}{4}$ des Bundesbeitrages ausmachen, also ungesf. " 3,500,000. —

verbleiben für das Grundeigenthum	Fr.	5,830,000.	—
Der ermittelte Mehrwerth beträgt ungesf.	"	5,922,536.	—

Nach dem Verhältniß des ermittelten Mehrwerthes hätte somit der Staat Bern an die Fr. 3,500,000 der kantonalen Beiträge zu leisten circa Fr. 2,052,000. —

das bernerische Grundeigenthum ungesf.	Fr.	3,418,200.	—
Der ermittelte Mehrwerth beträgt	"	3,472,529.	—

Zur richtigen Beurtheilung dieser Ergebnisse muß bemerkt werden, daß die Kommission nicht den vollen Mehrwerth geschätzt hat, welchen das Grundeigenthum nach vollendeter Korrektion haben wird, sondern nur den reellen Vorthheil, welcher dem Grundeigenthum unmittelbar aus dem Unternehmen erwächst. Damit hierüber kein Zweifel obwalte, hat die Kommission in ihrem Bericht (pag. 57) einstimmig folgende Erklärung abgegeben: „Bezüglich der Ausmittlung des muthmaßlichen Mehrwerthes möchten wir noch bemerken, daß wir die bestimimte Ansicht theilen, es sei der Mehrwerth so festgesetzt, daß derselbe nur den reellen Vorthheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so daß die volle Zuthheilung der Ansätze an die Privaten sich rechtfertigen müsse.“

In der Differenz zwischen dem reellen unmittelbaren Mehrwerth und dem vollen Mehrwerth liegt der Gewinn der Grundeigenthümer und in den nicht der Taxation fähigen Faktoren: Vermehrung der Produktion im Allgemeinen, Vermehrung des Verdienstes, Verbesserung des Klima zc., liegt anderseits die volkswirthschaftliche Berechtigung der eidgenössischen und kantonalen Beiträge.

Auf hierseitiges Ansuchen wurde von dem hohen Bundesrath eine Konferenz der betheiligten Kantone auf den 9. Oktober angeordnet. An dieser Konferenz stellten die Abgeordneten von Bern den Antrag: „Es möchte eine Uebereinkunft zwischen den betheiligten Kantonen abgeschlossen werden auf folgenden Grundlagen:

- 1) Gemeinschaftliche Ausführung unter der Oberleitung des Bundes.
- 2) Vertheilung der kantonalen Staatsbeiträge nach dem Verhältniß der Schätzung vom 26. Juni 1866.“

Obgleich von mehreren Seiten an den Mehrwerthschätzungen kleine Aussetzungen gemacht wurden, so mußte doch allseitig zugegeben werden, daß die Kommission ihre schwierige Aufgabe mit Sachkenntniß und großer Unparteilichkeit zu Ende geführt habe; die Billigkeit einer Vertheilung der kantonalen Beiträge auf Grundlage dieser Schätzung wurde daher von keiner Seite im Ernst bestritten; dagegen zeigte sich bei den Abgeordneten der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg eine entschiedene Abneigung, zu einer gemeinschaftlichen Ausführung des Unternehmens Hand zu bieten, einzig die Abgeordneten von Solothurn schlossen sich den hierseitigen Anträgen an.

Bei allen bisherigen Unterhandlungen, und so auch dieses Mal, standen sich, abgesehen von der technischen und finanziellen Seite der Frage, stets zwei Systeme gegenüber bezüglich der Ausführung. — Nach dem einen System sollte die Ausführung des ganzen Unternehmens und das Risiko desselben gemeinschaftlich und die Kosten im

Verhältniß des ermittelten Mehrwerthes getragen werden; dieses System wurde von Bern und Solothurn befürwortet. Nach dem andern System sollte der Kanton Bern die Ausführung und das Risiko des ganzen Unternehmens tragen gegen fixe Beiträge der andern Kantone; dieses System wurde von den Vertretern der westlichen Kantone geltend gemacht.

Die Konferenz ging unverrichteter Dinge auseinander und die Abgeordneten von Bern hatten dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß einerseits an eine gemeinschaftliche Ausführung des Unternehmens im Ernst nicht mehr gedacht werden könne und daß andererseits das System, nach welchem Bern das ganze Baurisiko zu übernehmen hätte, durchaus unannehmbar sei.

Bei dieser Sachlage mußten neue Grundlagen gesucht werden; die Entsumpfungsdirektion nahm die Sache sofort ernstlich an die Hand und legte bereits am 18. Oktober dem Regierungsrath ein neues Projekt vor, welches zwischen den beiden bisherigen Systemen die Mitte hält und den beiderseitigen Bedenken Rechnung trägt.

Der Grundgedanke dieses Vorschlags ist der, daß die Kantone die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca-Bridel in der Weise ausführen, daß jeder Kanton einen bestimmten Theil der Bauten und somit auch das Risiko für diesen Theil derselben übernehmen würde, und zwar:

Der Kanton Solothurn, die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Altisholz;

der Kanton Bern, die Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee, durch den Hagneckkanal und die Ableitung der im Bielersee vereinigten Aare- und Bihlgewässer durch den Atdau-Bürenkanal;

die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg, die Korrektion der obern Bihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee und die Korrektion der untern Broye zwischen dem Murten- und Neuenburgersee.

Der Bundesbeitrag von Fr. 4,670,000 würde auf die Ausführung des Hagneckkanales und des Atdau-Bürenkanales verwendet.

Dieses Projekt wurde vom Regierungsrath grundsätzlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, auf diesen oder ähnlichen Grundlagen neue Unterhandlungen mit den beteiligten Kantonen anzuknüpfen. — Die daherigen Eröffnungen haben überall günstige Aufnahme gefunden, und obgleich bis zur Stunde noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, so sind doch alle Aussichten auf eine glückliche Lösung vorhanden.

Am 29. November fand eine Konferenz statt zur Auswirkung einer neuen Fristverlängerung, welche auch von der Bundesversammlung am

15. und 20. Dezember auf ein weiteres Jahr, d. h. bis 31. Dezember 1867 bewilligt wurde.

Am 30. November wurde dem Großen Rath mündlich über den damaligen Stand der Angelegenheit Bericht erstattet.

2. Lieferlegung des Brienzersees.

Durch Dekret vom 1. Februar übernahm der Staat ein Dritteltheil der Kosten der Aarräumung in Interlaken, soweit solche den Gemeinden Narmühle, Unterseen, Bönigen, Iseltwald, Goldswyl, Ringgenberg, Niederried und Oberried, nach Abzug der vorhandenen Aktiven aufgefallen sind.

Die Liquidationsrechnung gestaltet sich nun wie folgt:

Der Bauconto des Unternehmens beträgt auf 1. Januar 1863	:	:	:	:	:	Fr. 200,000
Dazu die Zinse à 4 % bis 31. Dezember 1866	:	:	:	:	:	" 32,000
						Zusammen Fr. 232,000

An diese Summe haben beizutragen:

1. Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung laut Beschluß des Regierungsraths vom 30. Dezember 1864	Fr. 60,000
nebst 4 Jahreszinsen	" 9,600
" 69,600	
Verbleiben für die Aarräumung in Interlaken	Fr. 162,400
2. Hermann Rimpf, als Käufer des durch die Aarräumung gewonnenen Landes im sog. Sackgut	" 24,160
" 138,240	
Verbleiben nach Abzug der Aktiven	Fr. 138,240
3. Der Staat laut Dekret vom 1. Februar 1866 ein Dritteltheil dieser Summe mit	" 46,080
" 92,160	
4. Die betheiligten Gemeinden zwei Dritteltheile	Fr. 92,160

Diese Rechnung wurde am 5. November vom Regierungsrath genehmigt und zur Deckung des Staatsbeitrages bewilligte der Große Rath am 9. November einen Nachkredit von Fr. 46,080, unter der Bedingung, daß die von den pflichtigen Gemeinden auszustellenden Obligationen nicht nur zu 4 %, sondern zu 4½ % und bei dreimonatlicher Verspätung zu 5 % verzinst werden sollen. Auf Ende Jahres wurden der Hypothekarkasse die dahergigen Obligationen zur Verwaltung übergeben.

3. Haslethal-Entsumpfung.

Der Große Rath genehmigte am 1. Februar ein Dekret durch welches die Entsumpfung des Haslethals als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt wird. Nach demselben zerfällt das ganze Unternehmen in 4 Theile:

1) Die Verbaumung und Aufforstung der geschiefbührenden Wildbäche im Korrektionsgebiet.

Von den auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten übernimmt der Staat einen Drittheil, die Markkorrektur einen Drittheil und die Gemeinden in deren Gebiet die Bauten und Aufforstungen ausgeführt werden einen Drittheil.

2) Die Korrektur der Aare zwischen der Lamm und dem Brienzersee:

An die auf Fr. 600,000 veranschlagten Kosten trägt der Staat einen Drittheil und die Grundeigenthümer im Perimeter zwei Drittheil.

3) Kanalisation und Entsumpfung des Thalbodens.

Die Kosten, auf Fr. 390,000 veranschlagt, werden ausschließlich von den Grundeigenthümern getragen.

4) Die Durchführung einer verbesserten Flureintheilung, ausgeführt auf Kosten der betreffenden Flurgenossen.

Außer den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Beiträgen übernimmt der Staat im Weiteren die Kosten einer allfälligen Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Straßen und Brücken und ferner die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

Die erste Sorge der vollziehenden Behörde mußte die sein, sich die nöthigen finanziellen Mittel in der Weise zu sichern, daß nachher das ganze schöne Unternehmen ungestört und mit voller Kraft zu Ende geführt werden könnte. Nach § 11 des Dekretes konnte der Staat Namens der betheiligten Gemeinden oder Grundeigenthümer ein Anleihen aufnehmen; gegen ein solches Verfahren sprachen aber mehrere gewichtige Bedenken. — Die Aufnahme eines Staatsanlehens für die Haslethalentsumpfung im Jahr 1866 mit der Aussicht, im Jahr 1867 oder 1868 ein weiteres Staatsanleihen für die Juragewässer-Korrektur aufnehmen zu müssen, lag nicht im Interesse des öffentlichen Kredites, — zu warten bis ein gemeinschaftliches Anleihen gemacht werden könnte, lag nicht im Interesse der Haslethalentsumpfung, um so weniger, als die Verumpfung in raschem Zunehmen begriffen war und die betheiligten Grundeigenthümer dringend eine möglichst rasche Ausführung des Werkes verlangten.

Bei dieser Sachlage glaubte die Entsumpfungsdirektion darin eine glückliche Lösung zu finden, daß die Gemeinden veranlaßt wurden, zu Gunsten der Grundeigenthümer ein Anleihen aufzunehmen unter der

Garantie des Staates, und daß der Staat seinen Beitrag successive durch Kredite aus der laufenden Verwaltung bestreite; — ein solches Vorgehen hatte noch den Vortheil, ein klares Rechnungsverhältniß zwischen dem Staat und den theilhaftigen Grundeigenthümern zu sichern und eine Vorschußrechnung zu vermeiden.

Um eine Grundlage zu Eröffnungen und Vorschlägen an die Gemeinden zu erhalten, richtete die Entsumpfungsdirektion am 7. April eine Anfrage an die Kantonalbank; da die daherige Offerte nicht besonders günstig war, so richtete die Direktion am 23. April eine gleichlautende Anfrage an die Eidgenössische Bank, welche sofort ein äußerst günstiges Anerbieten machte; auf eine zweite Anfrage an die Kantonalbank vom 28. April erfolgte eine Offerte, die immer noch ungünstiger war als diejenige der Eidgenössischen Bank. Am 4. Juni beschloß der Entsumpfungsausschuß des Haslethals grundsätzlich die Aufnahme eines Anlehens, sofern der Staat die Garantie übernehme, auch entschied er sich eventuell für die Offerte der Eidgenössischen Bank.

In der Julisitzung wurde dem Großen Rathe unter Vorlage aller Korrespondenzen über den ganzen Sachverhalt Bericht erstattet und von demselben folgende Zusätze zu § 14 des Dekrets vom 1. Februar 1866 beschlossen.

„Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie desselben.

„Er hat aber auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen.“

Am 16. August versammelte sich die große Kommission der Haslethal-Entsumpfung und beschloß einstimmig den Gemeinden die Aufnahme eines Anlehens von Fr. 800,000 bei der eidgenössischen Bank zu empfehlen; der daherige Beschluß-Entwurf und Vollmacht wurde genehmigt und die Gemeinden auf gesetzliche Weise einberufen. — Brienz und Hofstetten beschlossen am 27. August beinahe einstimmig, Brienzwylser am 31. August und Meiringen am 3. September einstimmig die Aufnahme des Anlehens zu Gunsten der Grundeigenthümer.

Der Anlehensvertrag wurde am 2. September von der Eidgenössischen Bank, am 11. September von den Bevollmächtigten der Gemeinden unterzeichnet und am 17. September vom Regierungsrath genehmigt.

Ueber die Organisation des Unternehmens erließ der Regierungsrath am 18. Juni ein Reglement, wodurch die Beziehungen zwischen dem Regierungsrath, der Entsumpfungsdirektion und den theilhaftigen Gemeinden und Grundeigenthümern geregelt wurden. Nach demselben sind die Letztern vertreten:

1. Durch eine Kommission von 33 Mitgliedern, im Verhältniß von je 1 Mitglied auf 100 Tucharten betheiligten Landes, macht für

Meiringen	25 Mitglieder
Brienzwylser	1 "
Hofstetten	1 "
Brienz	6 "

2. Durch einen engeren Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt durch die Kommission.

Dieser Ausschuß besteht gegenwärtig aus den Herren :

Ott, Regierungsstatthalter in Meiringen,
Brügger, Arnold, Notar in Meiringen,
Egger, Großrath in Reichenbach,
Schild, Alt-Großrath in Brienzwylser,
Glück, Großrath in Brienz.

Durch Beschlüsse des Regierungsraths über die Organisation der Bauleitung vom 13. August und 9. November wurde der Entsumpfungsdirektion für die Leitung und Aufsicht über die Arbeiten ein leitender Ingenieur und zwei Bauführer beigeordnet. Am 17. September wurde als leitender Ingenieur gewählt: Herr Karl von Graffenried in Bern.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Experten La Nicca, Bridel und Nebi einige wesentliche Abänderungen im Korrektionsystem vorgeschlagen wurden, beschloß die Kommission am 16. August eine zweite öffentliche Planausgabe. — Da innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen einlangten, so wurde der Korrektionsplan am 20. September vom Regierungsrath genehmigt.

Für die Wildbäche, sowie über die unschädliche Abführung des Geschiebes beim Faulbach und Lindelibach sind besondere Vorlagen zu machen.

Nach Vorberathung durch die Kommission wurde am 23. August vom Regierungsrath ein Regulativ erlassen über die Ausmarchung der Bach- und Flußbette und der Seenerfer, über die Ermittlung der bestehenden Wegrechte und die Ausmittlung des gegenwärtigen Werthes der bei der Haslethal-Entsumpfung betheiligten Grundstücke.

Die Ausmarchung ist beinahe vollendet bis zur Wylserbrücke und für die Wegrechtsermittlung liegen die Eingaben der Grundeigenthümer vor.

Als Schätzungsexperten wurden am 3. September auf den dreifachen Vorschlag der Kommission vom Regierungsrath gewählt:

Bogel, Nationalrath, als Präsident,
Straub, Amtsrichter in Belp,
Monnard Karl, Sohn, in Thun.

Die Experten haben die Schakungen begonnen und sind damit vor Anbruch Winters vom Brienzensee hinweg bis in die Gegend von Unterheid vorgerückt. — Diese Schakungen werden im Frühjahr fortgesetzt und vollendet werden.

Nach Vorberathung durch die Kommission erließ der Regierungsrath am 23. August auch ein Regulativ über die Landerwerbungen, das bereits für das Gebiet des I. Bauloses seine Anwendung gefunden hat.

Nach dem von der Kommission am 16. August gutgeheißenen allgemeinen Arbeitsplan sollte im Winter 1866 bis 67, wenn immer möglich der Durchstich vom Brienzensee bis zum sogenannten obern Kehr unterhalb der Wylerbrücke vollendet werden, damit bereits die Wirkung dieser bedeutenden Abkürzung des Flußlaufes auf die Geschiebsführung während den Hochwasserständen des Sommers 1867 beobachtet werden könne.

Die Vorarbeiten für dieses I. Bauloses, das Ausstecken der Korrekstionsstrecke, die Aufnahme der Querprofile, die Anfertigung der Parzellarpläne für die Landerwerbungen, die Baupläne und Kostenberechnungen und die Aufstellung eines allgemeinen Bedingnißheftes wurden nach dem Antritt des leitenden Ingenieurs mit aller Energie befördert, so daß schon am 29. November der Bauplan des I. Looses vom Regierungsrath konnte genehmigt werden. Nach erfolgter Ausschreibung wurde dieses Loos auf den Antrag des Ausschusses den Herren Gribi und Zimmerli zur Ausführung übertragen, 10 % unter dem Voranschlag.

Die Seedämme bei Brienz wurden ebenfalls den nämlichen Unternehmern übertragen.

Am 22. Dezember genehmigte der Regierungsrath eine besondere Polizeiverordnung ähnlich wie seiner Zeit bei den Eisenbahnbauten.

Für die Arbeiter der Haslethal Entsumpfung wurde der Beitritt zu einem Krankenverein obligatorisch gemacht; die dahierigen Statuten wurden ebenfalls am 22. Dezember genehmigt.

Am 19. Dezember wurde mit den Erdarbeiten begonnen.

Am 23. Oktober genehmigte der Regierungsrath eine Instruktion über die Rechnungsführung der Haslethalentsumpfung; nach derselben soll die erste Jahresrechnung auf 31. Dezember 1867 abgeschlossen werden.

4. Untere Gürbe.

Betreffend die Wasserberechtigung am Schmittemättelbrunnen ist ein Ausgleich mit Wittwe Beerleder dem Abschluß nahe.

5. Mittlere Gürbe.

Die Bauten sind vollendet mit Aufnahme des kleinen Seitenkanals No 12 der Strecke von der Lohnstorfbrücke bis an die Perimetergrenze, mehrere kleinere Ausschütten und Durchlässe und einige Nachbesserungen an mehreren Stellen der Korrektionsbauten. — Um die Baurechnung schließen und den künftigen Unterhalt der Korrektionsbauten der Schwellengenossenschaften übergeben zu können, hat der Regierungsrath grundsätzlich beschlossen, es seien diese nachträglichen Bauten den Schwellengenossenschaften zu übertragen gegen Ueberlassung der disponiblen Baurestanz, d. h. der Differenz zwischen dem Voranschlag vom 27. Juli 1864 und den wirklich auf den Bau verwendeten Summen ohne Anrechnung der Bauzinse. Die Rechnung kann infolge dessen in kurzer Zeit abgeschlossen werden; der Unterhalt der Kanäle u. ist bereits an die Schwellengenossenschaft übergegangen. Der leitende Ingenieur ist entlassen.

Es wurden vorausgabt:

Bauten.		Land- entschädigung.		Administration.		Zinse.		Summa.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bis 31. Dezember 1865									
543,689.	94	129,585.	55	14,499.	72	48,658.	93	736,434.	14
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866									
57,548.	67	4,368.	81	1,440.	35	31,379.	05	94,736.	88
601,238.	61	133,954.	36	15,940.	07	80,037.	98	831,171.	02

6. Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirg werden in bisheriger Weise fortgesetzt, die Entwässerung der steilen Schutthalden bewährt sich immer, ebenso die Aufforstungen.

Am 29. November 1866 wurde folgendes Postulat erheblich erklärt: Es sei darauf Bedacht zu nehmen, daß bezüglich der Korrektion der untern sowie der obern Gürbe ein Entscheid gefaßt werde.

Die einschlagenden Fragen wurden noch einer Expertise durch die Herren Ingenieure Bridel und Rohr unterstellt.

Im Laufe des Jahres 1867 soll eine Vorlage über das gesammte Gürbekorrekptionsunternehmen den Behörden unterbreitet werden.

7. Birs.

Die Vorstudien für eine Korrektion der Birs sind dem Abschluß nahe.

8. D en z.

Die Uneinigkeit und der Widerwillen der Mehrheit der Betheiligten gegen eine rationnelle Korrektion waren nicht geeignet die Entsumpfungsdirektion zu weiterem Vorgehen in dieser Angelegenheit zu ermuthigen.

9. M u r i m o o s bei R i g g i s b e r g.

Am 19. Februar wurde auf den Wunsch der Betheiligten eine Abänderung des Planes genehmigt.

10. S c h ö n b ü h l = M o o s.

Das Schwellenreglement wurde am 26. Februar genehmigt.

Bern, den 18. März 1867.

Der Direktor der Domänen, Forsten
und Entsumpfungen:

Weber.

Vertrag

zwischen

dem Kaiserlichen und Königlich Preussischen

Generalgouverneur von Ostpreussen

und dem Königlich Preussischen

Generalgouverneur von Westpreussen

in Betreff der Abgrenzung der Grenzen zwischen dem Kaiserlichen und Königlich Preussischen Generalgouverneur von Ostpreussen und dem Königlich Preussischen Generalgouverneur von Westpreussen.

Die Abgrenzung der Grenzen zwischen dem Kaiserlichen und Königlich Preussischen Generalgouverneur von Ostpreussen und dem Königlich Preussischen Generalgouverneur von Westpreussen ist durch diesen Vertrag festgelegt.